



Vereinte Nationen

**Resolutionen und Beschlüsse
des Sicherheitsrats**

1. August 2007 – 31. Juli 2008

Sicherheitsrat

Offizielles Protokoll

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2007 – 31. Juli 2008

Sicherheitsrat

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

ABKÜRZUNGEN

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBI. = (deutsches) Bundesgesetzblatt
dRGBI. = (deutsches) Reichsgesetzblatt
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBI. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBI. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/63

ISSN 1020-1084

Inhalt

Seite

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2007 und 2008	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008	1
<i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:	
A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage	1
B. Die Situation im Nahen Osten.....	4
Die Situation in Zypern	17
Die Situation betreffend Westsahara	23
Die Situation in Timor-Leste.....	27
Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	33
Die Situation in Liberia.....	34
Die Situation in Somalia	41
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina	66
B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)	72
C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	75
Punkte im Zusammenhang mit der Situation betreffend Ruanda:	
A. Die Situation betreffend Ruanda	78
B. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	79
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	82
Die Situation in Georgien.....	84
Die Frage betreffend Haiti.....	90

	<i>Seite</i>
Die Situation in Burundi	95
Die Situation in Afghanistan	

	<i>Seite</i>
Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	173
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.....	173
Die Situation in Côte d'Ivoire	189
Mission des Sicherheitsrats	201
Unterrichtungen durch die VorsitzendBT/TT98(...)5.8(..)5.8(...)5.8synb....otiDie ..0.2(...)5.8(...)53(...)578(...)5.3(..)TJ18.9096 0 TD.01	

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2007 und 2008

In den Jahren 2007 und 2008 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2007

Belgien
China
Frankreich
Ghana
Indonesien
Italien
Katar
Kongo
Panama
Peru
Russische Föderation
Slowakei
Südafrika
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

2008

Belgien
Burkina Faso
China
Costa Rica
Frankreich
Indonesien
Italien
Kroatien
Libysch-Arabische Dschamahirija
Panama
Russische Föderation
Südafrika
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika
Vietnam

**Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats
vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008**

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage¹

Beschlüsse

Am 24. August 2007 richtete der Präsident de

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 30. November 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. November 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Robert H. Serry (Niederlande) zum Sonderkoordinator

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5846. Sitzung am 26. Februar 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart,

Auf seiner 5940. Sitzung am 22. Juli 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Jordaniens, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Er-

nachdrücklich auf, mit dem Rat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in der Resolution vorgesehen. Er nimmt außerdem Kenntnis von dem Schreiben der Regierung Libanons vom 25. Juni 2007 an den Generalsekretär¹⁵, in dem sie ihre Bindung an die Rolle der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bekräftigte und um die Verlängerung ihres Mandats ersuchte. Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Truppe, verurteilt alle gegen sie gerichteten Terroranschläge und fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen einzuhalten. Er betont außerdem, dass die Truppe in Reaktion auf diese Anschläge ihre Untersuchungskapazitäten stärken muss. Der Rat begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten dreiseitigen Regelungen, nimmt Kenntnis von den Verpflichtungen, eine Einigung über den nördlichen Teil Ghadschars herbeizuführen, und ermutigt die Parteien, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um die Blaue Linie sichtbar zu markieren. Er verleiht seiner tiefen Besorgnis über die Zunahme der Verletzungen des libanesischen Luftraums durch Israel Ausdruck und appelliert an alle beteiligten Parteien, die Einstellung der Feindseligkeiten und die gesamte Blaue Linie zu achten.

Der Rat bringt in diesem Zusammenhang seine ernsthafte Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Verstöße gegen das Waffenembargo entlang der Grenze zwischen Libanon und der Syrischen Arabischen Republik zum Ausdruck. Er bekundet seine Besorgnis über alle Behauptungen im Zusammenhang mit einer Wiederbewaffnung libanesischer und nichtlibanesischer bewaffneter Gruppen und Milizen und erklärt erneut, dass es keine Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem

Der Rat betont die Notwendigkeit größerer Fortschritte in Bezug auf alle Grundsätze und Elemente, die für die Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung gemäß der Resolution 1701 (2006) erforderlich sind. Der Rat ver-

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich den am 19. September 2007 in Beirut verübten Terroranschlag, bei dem mindestens sieben Personen, darunter der Parlamentsabgeordnete Antoine Ghanem, getötet wurden. Der Rat spricht den Angehörigen der Opfer sowie dem Volk und der Regierung Libanons sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

Der Rat würdigt die Entschlossenheit und das Engagement der Regierung Libanons, diejenigen, die diesen und andere Morde begangen, organisiert und gefördert haben, vor Gericht zu bringen, und unterstreicht seine Entschlossenheit, die Regierung Libanons bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen.

Der Rat verurteilt erneut jede gezielte Ermordung libanesischer Führer, insbesondere seit Oktober 2004, und verlangt ein sofortiges Ende der Anwendung von Einschüchterung und Gewalt gegen die Vertreter des libanesischen Volkes und der libanesischen Institutionen. Kurz vor dem Beginn der entscheidenden Phase der Präsidentschaftswahl betont der Rat, dass kein Versuch, Libanon zu destabilisieren, weder politische Morde noch andere Terrorakte, den Verfassungsprozess in Libanon behindern oder untergraben darf.

Der Rat erneuert in diesem Zusammenhang seinen Aufruf zur Abhaltung einer freien und fairen Präsidentschaftswahl im

hof für Libanon und Herrn Nicolas Michel, den Untergeneralsekretär für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberater, zu Ihrem Beauftragten zu ernennen²⁴, den Mitgliedern

Auf seiner 5800. Sitzung am 12. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Na-

2. *begrüßt*

hängigen Internationalen Untersuchungskommission bei der Untersuchung des Mordes an Major Wissam Eid (Kräfte der inneren Sicherheit), Adjutant Oussama Merheb und anderen Zivilpersonen³⁴

sentlichen Punkten, die für die Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung erforderlich sind, weitere Fortschritte erzielt werden müssen.

Er fordert außerdem alle beteiligten Parteien, insbesondere diejenigen in der Region, auf, ihre Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 1701 (2006) zu verstärken, namentlich indem sie mit dem Generalsekretär in dieser Hinsicht uneingeschränkt zusammenarbeiten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen zur Achtung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen einzuhalten. Er begrüßt die weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften.

Er betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.“

Auf seiner 5888. Sitzung am 8. Mai 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 8. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Mai 2008 betreffend Ihre Absicht, Kroatien in die Liste der Länder aufzunehmen, die sich bereit erklärt

Beschluss

Ebenfalls auf der 5926. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1821 (2008) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴⁷:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

„Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁴⁶: „... die Situation im Nahen Osten ist angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.““

DIE SITUATION IN ZYPERN⁴⁸

Beschluss

Auf seiner 5803. Sitzung am 14. Dezember 2007 beha

unterstreichend, dass die in der Pufferzone durchgeführten Maßnahmen, insbesondere die Vorschläge zu gewerblichen Großprojekten, die mit der im Mandat der Truppe erwähnten Rückkehr zu normalen Verhältnissen nicht vereinbar sind, nicht zu Lasten der Stabilität und der Sicherheit gehen sollen, und erneut auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs hinweisend, dass die Situation in der Pufferzone durch die Annahme des von den Vereinten Nationen verwendeten Aide-mémoire von 1989 durch beide Seiten verbessert würde,

unter Begrüßung der in der Vereinbarung vom 8. Juli 2006 verankerten Grundsätze und Beschlüsse, betonend, dass eine umfassende Regelung, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt, sowohl wünschenswert als auch möglich ist und nicht weiter hinausgezögert werden sollte⁵⁰,

missbilligend, dass die Vereinbarung vom 8. Juli 2006 bislang noch immer nicht durchgeführt worden ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Führer beider Volksgruppen, tätig zu werden und den Prozess unverzüglich einzuleiten, um den Boden für echte Verhandlungen zu bereiten, die zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung führen,

unter Begrüßung der Einigung darüber, die Unterstützung der Minenräumtätigkeiten aus Mitteln der Europäischen Union zu gestatten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, das Protokoll zwischen den maßgeblichen Parteien zur Regelung der verbleibenden Minenräumtätigkeiten rasch fertigzustellen, um die Minenräumung in der Pufferzone abzuschließen,

sowie begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern Fortschritte erzielt und

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Analyse der Entwicklungen am Boden während der letzten sechs Monate in dem Bericht des Generalsekretärs, den dieser im Einklang mit seinem Mandat vorgelegt hat⁴⁹;

2. *erklärt erneut*, dass der Status quo unannehmbar ist, dass die Zeit nicht für eine Regelung arbeitet und dass die Verhandlungen über eine Wiedervereinigung der Insel bereits zu lange festgefahren sind;

3. *bekundet seine volle Unterstützung* für den 8.-Juli-Prozess, nimmt mit tiefer Sorge von dem Ausbleiben jeglichen Fortschritts Kenntnis und fordert alle Parteien auf, sich sofort konstruktiv an den in dem Schreiben von Untergeneralsekretär Gambari vom 15. November 2006 beschriebenen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu beteiligen und die gegenseitigen Beschuldigungen einzustellen; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, in den kommenden Monaten Flexibilität und politischen Willen zu zeigen, um messbare Fortschritte zu erzielen, die den Beginn echter Verhandlungen erlauben;

4. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

5. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypb6(-5.76s5(6 beschri-5.5(onstr9trupp2.1687 -.0042 T

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. April 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Tayé-Brook Zerihoun (Äthiopien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen⁵², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Am 14. April 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. April 2008 betreffend Ihre Absicht, Konteradmiral Mario Sánchez Debernardi (Peru) zum Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5869. Sitzung am 17. April 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Zypern“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁵:

„Der Sicherheitsrat begrüßt wärmstens die am 21. März 2008 erzielte Vereinbarung zwischen den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe⁵⁶ und lobt die politische Führungsstärke, die sie gezeigt haben.

Der Rat sieht sich ermutigt durch die Einrichtung der Arbeitsgruppen und der technischen Ausschüsse, die den Boden für die Aufnahme umfassender, in redlicher Absicht geführter Verhandlungen über eine umfassende und dauerhafte Regelung unter der Schirmherrschaft der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs bereiten werden. Der Rat erwartet mit Interesse die Ergebnisse dieses Vorbereitungsprozesses innerhalb der von den beiden Führern vereinbarten Dreimonatsfrist, in der Hoffnung, dass sie Vertrauen, Dynamik und ein Bewusstsein gemeinsamen Interesses bei der Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung erzeugen werden.

Der Rat begrüßt ferner die Öffnung des Grenzübergangs in der Ledra-Straße als

Resolution 1818 (2008)
vom 13. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Juni 2008 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁵⁷,

feststellend

ferner begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern Fortschritte erzielt und seine wichtige Tätigkeit fortgesetzt hat, und mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass eine aktive und florierende Zivilgesellschaft für den politischen Prozess unerlässlich ist, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Tätigkeit der Truppe weiter aufmerksam verfolgt, unter fortgesetzter Berücksichtigung der Entwicklungen am Boden und der Auffassungen der Parteien, und dass er dem Rat gegebenenfalls weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und des Einsatzkonzepts der Truppe empfiehlt, sobald dies gerechtfertigt ist,

unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Tayé-Brook Zerihoun zum neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und sich dem Dank des Generalsekretärs für die Arbeit des vorherigen Sonderbeauftragten, Herrn Michael Møller, anschließend,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend*,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Analyse der Entwicklungen am Boden während der letzten sechs Monate in dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁷;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die derzeitige Dynamik zu nutzen und sich weiter darum zu bemühen, Bereiche der Konvergenz wie auch divergierender Auffassungen so weit wie möglich abzuklären, für die heikleren Fragen Optionen zu entwickeln, wo dies machbar ist, und darauf hinzuwirken, dass umfassende Verhandlungen im Einklang mit der Vereinbarung vom 21. März 2008⁵⁶ und der Gemeinsamen Erklärung vom 23. Mai 2008⁵⁸ rasch und reibungslos beginnen können;

3. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

4. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 15. Dezember 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

5. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

6. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2008 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und den Sicherheitsrat nach Bedarf über die

fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

9.

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegen-

legend, dies in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu tun,

sowie unter Begrüßung der Verpflichtung der Parteien, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen,

Kenntnis nehmend von der Auffassung des Generalsekretärs, dass die Konsolidierung des Status quo kein annehmbares Ergebnis des laufenden Verhandlungsprozesses ist, und feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen positive Auswirkungen auf alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara haben werden,

nach Behandlung

Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5884. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE⁶⁹

Beschlüsse

Auf seiner 5739. Sitzung am 10. September 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Timor-Lestes (Minister für ausw

schaftliche Entwicklung und die nationale Aussöhnung in dem Land zu festigen. Der Rat bekräftigt, dass Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht gewährleistet werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Empfehlungen der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste in ihrem Bericht vom 2. Oktober 2006⁷¹ umgesetzt werden.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission⁷². Er legt außerdem der Mission nahe, auch künftig mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit allen maßgeblichen Partnern zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, um die Regierung Timor-Lestes bei der Umsetzung eines nationalen Entwicklungsplans und bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen, denen sich das Land gegenüber sieht, darunter insbesondere der Reform des Sicherheitssektors, der Stärkung der Justiz, der Förderung eines demokratischen Staatswesens, der Lösung der Binnenvertriebenenfrage und der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Rat bekräftigt, dass er die Mission in ihrer Tätigkeit uneingeschränkt unter-

tors, eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die nationale Aussöhnung in dem Land zu festigen.

4. Die Entschlossenheit des Rates bekräftigen, dem timorischen Volk bei der Festigung des Friedens, eines demokratischen Staatswesens und der Rechtsstaatlichkeit in der Zeit nach den Wahlen in Timor-Leste behilflich zu sein, die Anstrengungen zur Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit und die Umsetzung der dies-

Auf seiner 5843. Sitzung am 21. Februar 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Japans, Neuseelands, der Philippinen, Portugals, Sloweniens und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2008/26)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5844. Sitzung am 25. Februar 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Neuseelands, Portugals und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2008/26)“.

**Resolution 1802 (2008)
vom 25. Februar 2008**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005, 1677 (2006) vom 12. Mai 2006, 1690 (2006) vom 20. Juni 2006, 1703 (2006) vom 18. August 2006, 1704 (2006) vom 25. August 2006 und 1745 (2007) vom 22. Februar 2007 sowie der Erklärung vom 11. Februar 2008⁷⁴,

den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2008⁷⁵ *begrüßend* und unter Hinweis auf den Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Timor-Leste, die sich vom 24. bis 30. November 2007 dort aufhielt⁷⁶,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes und zur Förderung langfristiger Stabilität in dem Land,

erfreut über den erfolgreichen Abschluss der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2007 und die Bildung einer demokratisch gewählten Regierung und demokratisch gewählter Institutionen in Timor-Leste,

schwerwiegenden Mangel an Ressourcen im Justizsystem und die Führung Timor-Lestes ermutigend, weitere Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit für die während der Krise im Jahr 2006 begangenen schweren Straftaten zu unternehmen, wie von der Unabhängigen Sonderuntersuchungskommission für Timor-Leste empfohlen⁷¹,

unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen über die Notwendigkeit, die am 1. Dezember 2006 zwischen der Regierung Timor-Lestes und der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste geschlossene Vereinbarung über die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Timor-Leste und über Hilfe für die Reform, die Umstrukturierung und den Wiederaufbau der Nationalpolizei von Timor-Leste (PNTL) und des Innenministeriums vollinhaltlich durchzuführen, und in dieser Hinsicht betonend, dass ein konstruktives Engagement zwischen der Polizei der Mission und der Nationalpolizei notwendig ist, um die Kapazitäten und die Fähigkeiten der Nationalpolizei auszubauen,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle, die die internationalen Sicherheitskräfte auf Ersuchen der Regierung Timor-Lestes wahrnehmen, um die Regierung und die Mission bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und der Stabilität zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die gegenwärtigen Herausforderungen in Timor-Leste sich zwar im politischen und institutionellen Bereich äußern, dass jedoch Armut und die damit verbundenen Entbehrungen ebenfalls zu diesen Herausforderungen beigetragen haben, in Würdigung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes leisten, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und in Anerkennung der Fortschritte bei der Entwicklung zahlreicher Aspekte der Regierungsführung in Timor-Leste,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mission nach wie vor bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Timor-Leste wahrnimmt, und mit dem Ausdruck seines Dankes für die von der Mission und dem Landsteam der Vereinten Nationen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unternommenen Bemühungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste unter Beibehaltung der derzeit genehmigten Personalstärke bis zum 26. Februar 2009 zu verlängern;

2. *verurteilt mit allem Nachdruck* die am 11. Februar 2008 verübten Anschläge auf den Präsidenten und den Ministerpräsidenten Timor-Lestes und alle Versuche, das Land zu destabilisieren, stellt fest, dass diese abscheulichen Taten einen Angriff auf die legitimen Institutionen Timor-Lestes darstellen, und begrüßt die rasche und konstruktive Reaktion der Nachbarländer;

3. *fordert* die Regierung Timor-Lestes *auf*, die für diese abscheulichen Taten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und legt allen Parteien eindringlich nahe, diesbezüglich aktiv mit den Behörden zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* das Volk Timor-Lestes *auf*, Ruhe zu bewahren, Zurückhaltung zu üben und die Stabilität in dem Land aufrechtzuerhalten;

5. *fordert* alle Parteien in Timor-Leste, insbesondere die politischen Führer, *nachdrücklich auf*, auch weiterhin z

über sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Entwicklung der Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, insbesondere über die Fortschritte bei den Bemühungen seines Sonderbeauftragten zur Unterstützung des Dialogs und der Aussöhnung, und dem Rat spätestens am 1. August 2008 einen Bericht vorzulegen, in dem er auf mögliche Anpassungen des Mandats und der Personalstärke der Mission eingeht, und ersucht den Generalsekre

Hochrangigen Koordinator im Einklang mit Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999)⁸¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben mitgeteilten Ernennung Kenntnis.“

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2007 betreffend Ihre Absicht, Frau Ellen Margrethe Løj (Dänemark) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Liberia, Herrn Alan Doss (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und Herrn Choi Young-Jin (Republik Korea) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire zu ernennen, TJa18.48T-1.1024 T72[Re TTc.0386 Tc27(„Ich)-S6(Gro4-ei)-.2(i(eauf)-rrn .2e cherV(und)-rsi(i)1.3(zenc

und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Regierung Liberias bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen sicherstellen,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Fortschritte, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen bisher erzielt wurden,

a) die mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006 und Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter sowie die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) dass die Mitgliedstaaten den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) („der Ausschuss“) über alle Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unterrichten werden, die im Einklang mit Ziffer 2 e) oder 2 f) der Resolution 1521 (2003), Ziffer 2 der Resolution 1683 (2006) oder Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) erfolgen;

c) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Rat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

2. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen der Sachverständigengruppe für Liberia über das Ausbleiben von Fortschritten in dieser Hinsicht und fordert die Regierung Liberias auf, auch künftig alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

3. *bekräftigt erneut seine Absicht*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;

4. *begrüßt* die Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia der Regierung Liberias gewährt, indem sie gemeinsame Patrouillen mit der Forstentwicklungsbehörde durchführt, um die staatliche Kontrolle in den Waldgebieten zu stärken;

5. *beschließt*, das Mandat der derzeitigen Sachverständigengruppe, die nach Ziffer 1 der Resolution 1760 (2007) vom 20. Juni 2007 ernannt wurde, um einen weiteren Zeit-

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, so auch insbesondere im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) die Umsetzung des vom liberianischen Kongress am 19. September 2006 verabschiedeten Forstwirtschaftsgesetzes, das mit der Unterzeichnung durch Präsidentin Johnson-Sirleaf am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, zu bewerten;

d) zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses⁸⁷ befolgt, und sich bei dieser Bewertung mit dem Kimberley-Prozess abzustimmen;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2008 über alle in dieser Ziffer genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Holzsektor seit der Aufhebung von Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung von Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) im April 2007;

f) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 8 der Resolution 1782 (2007) wieder eingesetzten Sachverständigen-

d)

direkter Beiträge von Mitgliedstaaten zu sondieren, die zu den innerhalb der Vereinten Nationen bereitgestellten Ressourcen hinzukommen.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem von Ihrer Absicht Kenntnis, die Aufgabenstellung und Aktivitäten des Büros, wie in der Anlage zu Ihrem Schreiben dargelegt, zu ändern. Die Ratsmitglieder ersuchen Sie, dem Rat alle sechs Monate darüber Bericht zu erstatten, inwieweit das Büro sein geändertes Mandat erfüllt.“

Auf seiner 5864. Sitzung am 14. April 2008 beschloss der Rat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Sechzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2008/183)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5914. Sitzung am 18. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Juni 2008 (S/2008/371)“.

Resolution 1819 (2008) vom 18. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 10 seiner Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 betreffend aus Liberia stammende Rundhölzer und Holzprodukte nicht zu verlängern, und betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, wirksam anwendet und durchsetzt, einschließlich der Lösung der Frage der Landbesitz- und Landnutzungsrechte, der Erhaltung und des Schutzes der biologischen Vielfalt und des Auftragsvergabeverfahrens für die gewerbliche Forstwirtschaft,

sowie unter Hinweis auf seinen Beschluss, die Maßnahmen in Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) betreffend Diamanten aufzuheben,

unter Begrüßung der Beteiligung der Regierung Liberias an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses⁸⁷, feststellend, dass Liberia die erforderlichen internen Kontrollen durchführt und die sonstigen Empfehlungen des Kimberley-Prozesses umsetzt, und mit der Aufforderung an die Regierung, auch weiterhin sorgfältig an der Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Kontrollen zu arbeiten,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land, insbesondere in den diamanten- und holzproduzierenden Gebieten und den Grenzgebieten, zu etablieren,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Regierung Liberias bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 5 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen sicherstellen,

DIE SITUATION IN SOMALIA⁹²

Beschluss

Auf seiner 5732. Sitzung am 20. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2007/381)“.

**Resolution 1772 (2007)
vom 20. August 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006 und 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die vom 13. Juli 2006⁹³, 22. Dezember 2006⁹⁴, 30. April 2007⁹⁵ und 14. Juni 2007⁹⁶,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Bekräftigung seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta und unter Betonung der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn François Lonseny Fall,

mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes für die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Europäischen Union, zur Förderung von Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Somalia und unter Begrüßung ihres fortgesetzten Engagements,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Juni 2007 über Somalia⁹⁹, insbesondere der Ziffer 30 über die Entsendung eines Teams von zehn Militär-, Polizei- und zivilen Sachverständigen zum Amtssitz der Afrikanischen Union mit dem Auftrag, ihre Missionsplanungs- und -leitungskapazitäten zu unterstützen, und mit dem Ausdruck seines Dankes für diese Unterstützung der Mission,

unter Hinweis darauf, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in die Wahrung von Frieden und Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, einen festen Bestandteil der kollektiven Sicherheit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen bildet,

Kenntnis nehmend von Ziffer 27 des Berichts des Generalsekretärs, aus der hervorgeht, dass die Internationale Kontaktgruppe für Somalia ihre Guten Dienste angeboten hat, um den Prozess der echten politischen Aussöhnung in Somalia zu erleichtern, und die Kontaktgruppe ermutigend, dieses Angebot weiter aufrechtzuerhalten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen Somalias, unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, und hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

unter Verurteilung aller Akte der Gewalt und des Extremismus in Somalia und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Gewalt innerhalb Somalias,

unter Betonung seiner Besorgnis über die in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs beschriebene Zunahme der Seeräuberei vor der somalischen Küste und Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Kommuniqué der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und des Welternährungsprogramms vom 10. Juli 2007,

den Beitrag *betonend*, den die Mission und ihre ugandischen Kontingente zu dauerhaf-

aufrechtzuerhalten, und ermutigt sie, sich gemeinsam an den Anstrengungen zur Förderung eines solchen Dialogs, der niemanden ausschließt, zu beteiligen;

5. *erklärt erneut*, dass der laufende politische Prozess sowohl eine Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten als auch einen Fahrplan für einen umfassenden Friedensprozess hervorbringen muss, der demokratische Wahlen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene einschließt, wie in der Übergangs-Bundescharta Somalias vorgesehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Stärkung des Kongresses der nationalen Aussöhnung und darüber hinaus zur Förderung eines fortlaufenden, alle Seiten einschließenden politischen Prozesses fortzusetzen und zu intensivieren, namentlich durch die Unterstützung der Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Verwirklichung dieser beiden Ziele und durch die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Europäischen Union und der Internationalen Kontaktgruppe für Somalia, und ersucht den Generalsekretär, gemäß dem in Ziffer 17 festgelegten Zeitplan über die Bemühungen der Übergangs-Bundesinstitutionen, die in dem Kongress erzielten Fortschritte und den darauf folgenden politischen Prozess und über etwaige Hindernisse für den Erfolg dieser beiden Prozesse Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in denselben Berichten eine Bewertung der weiteren Maßnahmen vorzulegen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia verstärkt zur Wahrnehmung der in Ziffer 6 vorgesehenen Rolle zu befähigen, einschließlich der Möglichkeit seiner Verlegung von Nairobi nach Mogadischu und aller Sicherheitsmaßnahmen, die für einen solchen Umzug möglicherweise erforderlich sind;

8. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an die in Ziffer 6 erwähnte Berichterstattung durch den Generalsekretär Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die den Kongress der nationalen Aussöhnung oder einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten eine Mission in Somalia aufrechtzuerhalten, die befugt ist, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das nachstehende Mandat auszuführen:

a) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller Beteiligten an dem in den Ziffern 1 bis 5 genannten Prozess zu unterstützen;

b) nach Bedarf die Übergangs-Bundesinstitutionen bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und die Sicherheit von wichtigen Infrastrukturen zu gewährleisten;

c) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchfüh-

a) die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie auf technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der in Ziffer 9 genannten Mission oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, oder

b) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in den Ziffern 1 bis 5 genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der in Ziffer 12 beschriebenen Benachrichtigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

12. *beschließt außerdem*, dass Staaten, die Versorgungsgüter oder technische Hilfe im Einklang mit Ziffer 11 b) bereitstellen, den Ausschuss vorab und von Fall zu Fall davon benachrichtigen;

13. *betont*, dass das Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, bekundet erneut seine Absicht, vordringlich zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Waffenembargos gestärkt werden kann, so auch durch gezielte Maßnahmen zu seiner Unterstützung, und ersucht den Ausschuss, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen getroffen und wie sie umgesetzt werden könnten;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Kommission der Afrikanischen Union Konsultationen darüber zu führen, welche weitere Unterstützung der Mission gewährt werden könnte, und dem Rat gemäß dem in Ziffer 17 festgelegten Zeitplan über etwaige Fortschritte Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Nachgang zu den Bemerkungen in seinem Bericht über die Situation in Somalia⁹⁹ die derzeitigen Eventualpläne für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenseinsatzes der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln und im Rahmen dessen

a) so bald wie möglich eine weitere technische Bewertungsmission in die Region zu entsenden;

b) weitere Kontakte mit potenziellen truppenstellenden Ländern aufzunehmen;

c) die Maßnahmen aufzuzeigen, die die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft noch ergreifen sollen, um die für die Entsendung und den Erfolg eines Friedenseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia notwendigen Bedingungen schaffen zu helfen und die dabei möglicherweise auftretenden Hindernisse zu überwinden, einschließlich der Benennung konkreter Maßnahmen, Indikatoren und Fristen zur Überprüfung von Fortschritten, die dem Rat dabei helfen werden, hinsichtlich der Angemessenheit einer Mission der Vereinten Nationen und ihrer Ziele einen Beschluss zu fassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach wieder innerhalb von dreißig Tagen über den Stand der Weiterentwicklung der in Ziffer 16 genannten Pläne sowie die in den Ziffern 6 und 7 angesprochenen politischen Aspekte Bericht zu erstatten;

18. *legt* den Mitgliedstaaten, deren Marineschiffe und Militärflugzeuge in den be-

und die internationale Gemeinschaft aufforderte, sich auf einen klaren Handlungskurs festzulegen. Der Rat sieht weiteren Einzelheiten zu den Vorschlägen des Sonderbeauftragten mit Interesse entgegen. Der Rat unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen des Sonderbeauftragten, auf dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Somalia hinzuwirken.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Rat begrüßt die Ernennung des neuen Ministerpräsidenten Somalias und sieht der baldigen Bildung einer wirksamen Regierung erwartungsvoll entgegen. Mit der Ernennung Herrn Nur „Adde“ Hassan Husseins bietet sich eine neue Chance, weitere Fortschritte beim Dialog und bei der politischen Aussöhnung, bei der Bewältigung der humanitären Krise in Somalia und bei der Umsetzung der Ergebnisse des Kongresses der nationalen Aussöhnung zu erzielen, die zu einem Etappenplan für den Rest des Übergangszeitraums und zu demokratischen Wahlen in Somalia führen, wie dies in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen ist. Der Rat fordert alle somalischen Parteien nachdrücklich auf, der Gewalt abzuschwören und mit Unterstützung des Sonderbeauftragten einen substanziellen Dialog aufzunehmen, der auf die Herbeiführung einer vollständigen und alle Seiten einbeziehenden nationalen Aussöhnung ausgerichtet ist.

Der Rat begrüßt außerdem die am 6. Dezember 2007 erfolgte Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, Herrn John Holmes, der unter anderem über seinen Besuch in Somalia berichtete¹⁰⁵. Der Rat bringt seine tiefe Besorga

Auf seiner 5837. Sitzung am 15. Februar 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

unter Hinweis darauf, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in die Wahrung von Frieden und Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, einen festen Bestandteil der kollektiven Sicherheit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen bildet,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 18. Januar 2008, in dem erklärt wird, dass die Afrikanische Union das Mandat ihrer Mission in Somalia um weitere sechs Monate verlängern wird,

den Beitrag *betonend*, den die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und ihre ugandischen und burundischen Kontingente zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabi-

5. *bekräftigt seine Absicht*, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

6. *erwartet mit Interesse* den nächsten, am 10. März 2008 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs, der auch konkrete Optionen für die Stärkung der Fähigkeit des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, für die weitere Unterstützung der vollständigen Dislozierung der Mission und für Vorbereitungen zur möglichen Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen enthalten wird, und bekräftigt seine Absicht, nach Veröffentlichung des Berichts umgehend erneut zusammenzutreten, um zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen er im Lichte der darin enthaltenen Optionen und Empfehlungen möglicherweise ergreifen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Förderung eines fortlaufenden, letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozesses fortzusetzen und zu intensivieren, so auch indem er die Übergangs-Bundesinstitutionen dabei unterstützt, sich ihres diesbezüglichen Auftrags zu entledigen und Dienste für das somalische Volk bereitzustellen, und indem er mit der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Europäischen Union sowie der Internationalen Kontaktgruppe für Somalia und ihren Mitgliedern zusammenarbeitet;

8. *fordert* alle internationalen Organisationen und die Mitgliedstaaten *auf*, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei seiner Arbeit zu unterstützen, um die Sicherheit zu erhöhen und Somalia umfassenden und dauerhaften Frieden zu bringen, und ersucht sie, im Hinblick auf eine Koordinierung der Bemühungen stets über ihn tätig zu werden;

9. *fordert* die Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Parteien in Somalia *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen des Kongresses der nationalen Aussöhnung zu achten und in der Folgezeit einen allen Seiten gleichermaßen offen stehenden politischen Prozess aufrechtzuerhalten, an dem letztlich alle Interessenträger teilnehmen, darunter politische Führer, Klanführer und religiöse Führer, die Wirtschaft sowie Vertreter der Zivilgesellschaft wie etwa Frauengruppen, und ermutigt sie, sich gemeinsam an den Anstrengungen zur Förderung eines solchen Dialogs, der niemanden ausschließt, zu beteiligen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Übergangs-Bundesregierung unternimmt, um einen Plan für die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Kongresses der nationalen Aussöhnung, insbesondere den Abschluss des Verfassungsprozesses, zu erstellen, und bekräftigt die Notwendigkeit einer Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und über einen Fahrplan für die noch verbleibenden kritischen Phasen des Übergangsprozesses, einschließlich der Abhaltung freier und demokratischer Wahlen im Jahr 2009, wie in der Übergangs-Bundescharta Somalias vorgesehen;

11. *betont*, dass das mit Resolution 733 (1992) verhängte und in späteren Resolutionen weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo nach wie vor zu Frieden und Sicherheit in Somalia beiträgt, verlangt, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten, und bekundet erneut seine Absicht, zu prüfen, wie seine Wirksamkeit gestärkt werden kann;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, deren Marineschiffe und Militärflugzeuge in den benachbarten internationalen Gewässern und im benachbarten Luftraum der Küste Somalias verkehren, *nahe*, wachsam gegenüber allen dort auftretenden Fällen von Seeräuberei zu sein und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Handelsschifffahrt, insbesondere den Transport von humanitären Hilfsgütern, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht vor allen derartigen Handlungen zu schützen, und begrüßt den Beitrag, den Frankreich zum Schutz der Marinekonvois des Welternährungsprogramms geleistet hat, sowie die Unterstützung, die Dänemark derzeit zu diesem Zweck gewährt;

13. *bekräftigt*

**Resolution 1811 (2008)
vom 29. April 2008**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „das Waffenembargo“ bezeichnet), und der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1724 (2006) vom 29. November 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1766 (2007) vom 23. Juli 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007 und 1801 (2008) vom 20. Februar 2008,

darin erinnernd, dass gemäß seinen Resolutionen 1744 (2007) und 1772 (2007) das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf *a*) Waffen und militärisches Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, und *b*) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in den besagten Resolutions.

2. *bekundet erneut seine Absicht*, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 24. April 2008¹¹¹ konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Mandat der Überwachungsgruppe zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für weitere sechs Monate wieder einzusetzen und sich dabei gegebenenfalls auf die Sachkenntnis der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Resolution 1766 (2007) zu stützen und nach Bedarf im Benehmen mit dem Ausschuss neue Mitglieder zu ernennen; dieses Mandat lautet wie folgt:

a) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und

4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;
5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);
6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April¹¹⁶ und 16. Oktober 2006¹¹⁷, vom 17. Juli 2007¹¹⁸ und vom 24. April 2008¹¹¹ zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5879. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5893. Sitzung am 15. Mai 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2008/178 und Corr. 1 und 2)“.

Resolution 1814 (2008) vom 15. Mai 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008 und 1811 (2008) vom 29. April 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 13. Juli 2006⁹³, 22. Dezember 2006⁹⁴, 30. April 2007⁹⁵, 14. Juni 2007⁹⁶ und 19. Dezember 2007¹⁰³,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der

Unterstützung der Anstrengungen zur Erzielung weiterer Fortschritte auf allen diesen Gebieten,

sowie die Verpflichtung *begreifend*, die alle somalischen Parteien eingegangen sind, die vereinbart haben, untereinander einen Dialog zu führen mit dem Ziel, in Somalia Frieden und Sicherheit herzustellen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle somalischen Parteien, diese Verpflichtungen einzuhalten und zur Beilegung ihrer Streitigkeiten ausschließlich auf friedliche Mittel zurückzugreifen, ferner unter Begrüßung der unterstützenden Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere der praktischen Unterstützung, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia gewähren, um dazu beizutragen, diesen Dialog voranzubringen, und in dieser Hinsicht die Aufnahme von Gesprächen zwischen den Parteien am 12. Mai 2008 in Dschibuti unterstützend,

ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2008 über Somalia¹¹⁹, insbesondere der darin enthaltenen Einschätzung, dass die politische Lage in Somalia der internationalen Gemeinschaft derzeit eine neuerliche Chance bietet, innerstaatlichen Initiativen praktische Unterstützung zu gewähren, auch durch eine verstärkte Präsenz von Personal der Vereinten Nationen und, sofern auf breiter Grundlage beruhende politische und sicherheitsbezogene Vereinbarungen getroffen werden und die Bedingungen am Boden dies zulassen, die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, der die Mission der Afrikanischen Union in Somalia ablösen soll,

unter Begrüßung der Unterstützung des Generalsekretärs für ein umfassendes strategisches Konzept der Vereinten Nationen zu Gunsten des Friedens und der Stabilität in Somalia, in dem politische, sicherheits- und programmbezogene Anstrengungen zeitlich abgestuft und in sich gegenseitig verstärkender Weise aufeinander abgestimmt und integriert sind, und die Arbeit gutheißen, die die Vereinten Nationen derzeit leisten, um den politischen Prozess in Somalia zu unterstützen und Optionen für die Verlegung von Personal der Vereinten Nationen nach Somalia zu ermitteln,

in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten, insbesondere seine führende Rolle bei der Koordinierung der internationalen Anstrengungen, und alle Parteien sowie die internationalen Organisationen, das Landsteam der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten ersuchend, ihn zu unterstützen und jederzeit in enger Abstimmung mit ihm tätig zu werden,

in Bekräftigung seiner Verurteilung aller Gewalthandlungen und der Aufstachelung zu Gewalthandlungen innerhalb Somalias, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Handlungen mit dem Ziel, einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Fortsetzung dieser Handlungen und der Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, und hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

unter Hervorhebung des Beitrags, den die Mission zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia leistet, unter Begrüßung insbesondere des fortgesetzten Engagements der Regierungen Ugandas und Burundis, mit Bedauern über den kürzlichen Tod eines burundischen Soldaten, unter Verurteilung jeglicher Feindseligkeit gegenüber der Mission und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien in Somalia und der Region, die Mission zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,

unterstreichend, dass die vollständige Entsendung der Mission helfen wird, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in dem Land zu schaffen,

¹¹⁹ S/2008/178 und Corr.1 und 2.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 20. Februar 2008 an den Generalsekretär, das dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁹ als Anhang beigefügt ist, und von der Antwort des Generalsekretärs vom 23. April 2008¹²⁰,

betonend, dass das mit Resolution 733 (1992) verhängte und in den Resolutionen 1356 (2001), 1425 (2002), 1725 (2006), 1744 (2007) und 1772 (2007) weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, und erneut verlangend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Somalia und Kenntnis nehmend von der auf der siebenten Tagung des Menschenrechtsrats verabschiedeten Resolution über Somalia und von der Verlängerung des Mandats des Unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in Somalia durch den Menschenrechtsrat¹²¹,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia und die anhaltenden Schwierigkeiten für die in Somalia tätigen humanitären Organisationen, namentlich in Bezug auf den Zugang und die Sicherheit des humanitären Personals, und in Bekräftigung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend

und ein Verfassungsreferendum und freie und demokratische Wahlen im Jahr 2009 abzuhalten, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, und die Koordinierung der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung für diese Anstrengungen zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die bei dieser Arbeit erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *erinnert an seine Absicht*, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen oder die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia durch Gewalt gefährden oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben, und ersucht daher den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden „der Ausschuss“), innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind;

7. *erinnert außerdem an seine Absicht*, die Wirksamkeit des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Somalia zu erhöhen, bekundet seine Absicht, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, und gegen diejenigen, die sie dabei unterstützen, und ersucht daher den Ausschuss, innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Eventualplanung für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia fortzusetzen, einschließlich möglicher zusätzlicher Szenarien, in engem Kontakt mit dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia, dem Landesteam der Vereinten Nationen und sonstigen Interessenträgern der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung aller

sationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Somalia und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, fordert die Länder, die für die Mission Truppen stellen, auf, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung;

12. *unterstützt nachdrücklich und befürwortet* die laufenden humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia, erinnert an seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Mission, des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten, verlangt, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Hilfsbedürftigen sicherstellen, wo sich diese auch befinden mögen, und legt den Ländern in der Region eindringlich nahe, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, einschließlich des raschen, sicheren und ungehinderten Durchlasses wesentlicher Hilfsgüter nach Somalia auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die laufenden Anstrengungen zur Schaffung eines unter der Leitung der Vereinten Nationen stehenden Mechanismus zu stärken, der dazu dient, die in Somalia tätigen humanitären Organisationen, die Übergangs-Bundesregierung, die Geber und die sonstigen maßgeblichen Parteien zusammenzubringen und Konsultationen zwischen ihnen zu erleichtern, um zur Lösung von Problemen des Zugangs, der Sicherheit und der Bereitstellung humanitärer Hilfe in ganz Somalia beizutragen, und ersucht den

19. *erinnert* daran, dass der Wirtschafts- und Sozialrat nach Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen kann;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5893. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 eine Mission nach Afrika zu entsenden. Die Mission wird Dschibuti (betreffend Somalia), Sudan, Tschad, die Demokratische Republik Kongo und Côte d’Ivoire besuchen. Der Abschnitt der Mission, der sich mit Somalia und Sudan befasst, wird unter der gemeinsamen Leitung von Botschafter Dumisani Kumalo (Südafrika) und Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) stehen. Botschafter Jean-Maurice Ripert (Frankreich) wird den Abschnitt der Mission, der sich mit Tschad und der Demokratischen Republik Kongo befasst, leiten, und Botschafter Michel Kafando (Burkina Faso) wird den Abschnitt, der sich mit Côte d’Ivoire befasst, leiten.

Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlagen I bis V). Die Mission setzt sich wie folgt zusammen:

Belgien (Botschafter Olivier Belle)

Burkina Faso (Botschafter Michel Kafando)

China (Botschafter Liu Zhenmin)

Costa Rica (Botschafter Jorge Urbina)

Frankreich (Botschafter Jean-Maurice Ripert)

Indonesien (Botschafter R. M. Marty M. Natalegawa)

Italien (Botschafter Aldo Mantovani)

Kroatien (Botschafter Ranko Vilošić)

Libysch-Arabische Dschamahirija (Botschafter Giadalla Ettlhi)

Panama (Botschafter Alfredo Suescum)

Russische Föderation (Leitender Botschaftsrat Vladimir K. Safronkov)

Südafrika (Botschafter Dumisani Kumalo)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter John Sawers)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafter Alejandro Wolff)

Vietnam (Botschafter Le Luong Minh)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlagen als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage I

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Somalia

Leitung: Botschafter Dumisani Kumalo (Südafrika) und Botschafter John Sawers (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

¹²² greiiäsid

Aufgabenstellung

1. Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias achtet.
2. Bekräftigen, dass der Rat für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta eintritt, und betonen, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen.
3. Die kontinuierlichen Anstrengungen begrüßen und fördern, die der Präsident, der Ministerpräsident und die Übergangs-Bundesinstitutionen unternehmen, um den politischen Prozess voranzubringen und die für den Übergangszeitraum maßgeblichen Schritte vorzunehmen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, insbesondere
 - die Einigung über die Aufstellung eines Zeitplans für den Verfassungsprozess, der 2009 in ein Referendum und freie und demokratische Wahlen münden soll;
 - die Vorstellung der Aussöhnungsstrategie der Übergangs-Bundesregierung;
 - die Kontakte mit Klanführern und lokalen Führungspersonlichkeiten im gesamten Land;
 - die Anstrengungen zur Verbesserung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, einschließlich der Haushalts- und fiskalischen Prozesse.
4. Erneut auf die Notwendigkeit einer Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und über einen Fahrplan für den verbleibenden Teil des Übergangsprozesses hinweisen.
5. Die Entschlossenheit des Rates zum Ausdruck bringen, die somalischen Anstrengungen durch eine gestärkte Präsenz und eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen, zu unterstützen, insbesondere durch die praktische Unterstützung, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen

Aufgabenstellung

1. Das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005¹²³ und zur Lösung der Situation in Darfur bekräftigen.
2. Betonen, dass die erfolgreiche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in ganz Sudan, einschließlich Darfurs, und in der Region unerlässlich ist, und die Nationale Kongresspartei und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung zur weiteren Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die weitere Durchführung des Abkommens ermutigen.

4. Der insbesondere in Resolution 1804 (2008) gestellten Forderung des Rates Nachdruck verleihen, dass die im Osten der Demokratischen Republik Kongo noch immer operierenden Milizen und bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen, und zu diesem Zweck die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu Anstrengungen ermutigen und zur regionalen Zusammenarbeit anregen, insbesondere zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda.
5. Die verantwortlichen kongolesischen Stellen nachdrücklich auffordern, mit Unterstützung durch andere beteiligte Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, geeignete Schritte zur Beendigung des illegalen Handels mit natürlichen Ressourcen zu unternehmen.
6. Die verantwortlichen kongolesischen Stellen auffordern, umgehend ihre Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Armee, der Polizei und der Justiz, zu verstärken, in dieser Hinsicht den am 25. und 26. Februar 2008 in Kinshasa abgehaltenen Runden Tisch über die Reform des Sicherheitssektors begrüßen und das weitere Vorgehen erörtern.
7. Die Unterstützung des Rates für die Stärkung der demokratischen Institutionen, der Rechtsstaatlichkeit und einer guten Amtsführung in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere durch die rasche Abhaltung von Kommunalwahlen, hervorheben.
8. Zu weiteren Anstrengungen zur Bewältigung der nach wie vor schlimmen humanitären Lage in der Demokratischen Republik Kongo, zum Schutz der gefährdeten Zivilbevölkerung, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung

7. Die Unterzeichnung der Verhaltenskodexes durch die politischen Parteien in Côte d'Ivoire am 24. April 2008 begrüßen und betonen, dass er von allen Unterzeichnern strikt einzuhalten ist.

8. Die Parteien auffordern, ein förderliches Umfeld für die Abhaltung freier, offener, fairer und transparenter Wahlen zu gewährleisten, daran erinnern, wie wichtig eine Zertifizierung aller Phasen des Wahlprozesses durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ist, und der Regierung nahe legen, die Präsenz internationaler Beobachter während der Wahlen zu erleichtern.

9. Der Regierung nahe legen, die Sicherheit der Wahllokale, der Wähler und der Unabhängigen Wahlkommission und ihrer örtlichen Nebenstellen zu gewährleisten.

10. Die Zivilgesellschaft zur Mitwirkung an der Durchführung des Abkommens, insbesondere an dem Wahlprozess, ermutigen.

11. Darlegen, dass der Rat das Sanktionsregime in Anbetracht der Entwicklungen im Friedensprozess und bei den Wahlen prüfen wird.

12. Die ivoirischen Parteien nachdrücklich auffordern, den Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, zu gewährleisten.

13. Der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Force Licorne für ihre Friedenssicherungsbemühungen Anerkennung und Ermutigung aussprechen.“

Auf seiner 5902. Sitzung am 2. Juni 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Dänemarks, Griechenlands, Japans, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, der Republik Korea, Somalias und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

**Resolution 1816 (2008)
vom 2. Juni 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia,

zutiefst besorgt über die Bedrohung, die seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistn, wi

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Berücksichtigung der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung nicht über die Fähigkeiten verfügt, um Seeräuber aufzugreifen oder die internationalen Seeschiffahrtsstraßen vor der Küste Somalias oder die Hoheitsgewässer Somalias zu patrouillieren und zu sichern,

unter Missbilligung der jüngsten Vorfälle, bei denen Schiffe, darunter auch vom Welternährungsprogramm betriebene Schiffe sowie zahlreiche Handelsschiffe, in den Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias angegriffen und entführt wurden,

en t vndnu

4. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen, namentlich der Internationalen

und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident Herrn Miroslav Lajčák, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Staates und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den zwölf Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosniens und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 2. November 2007¹³⁰,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³¹ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000¹³²,

die Anstrengungen *begleißend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Außen- und Verteidigungsminister

feststellend, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg in die Europäische Union und insbesondere zum Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens nur sehr begrenzt vorangekommen ist, obwohl der Wortlaut des Abkommens bereits fertiggestellt ist, und mit der erneuten Aufforderung an die Behörden in Bosnien und Herzegowina, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, wie auch der Lenkungsausschuss

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosniens und Herzegowinas für die Einsatzkräfte der Europäischen Union und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Resolutionen des Rates zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (den Einsatzkräften der Europäischen Union) und an der fortgesetzten Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seinen Resolutionen 1639 (2005) und 1722 (2006) verlängert wurde, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (der Einsatzkräfte der Europäischen Union) und die Beibehaltung einer Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, ab November 2007 eine militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (die Einsatzkräfte der Europäischen Union) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit dem Hauptquartier-Präsenz-J-18.716wordatlantizertr-4.6(aag)-5.3(s)4.3(-Organi)saieondurch fhrunz wird, im ZEn-

für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bestimmungen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Einsatzkräfte der Europäischen Union, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen belisie3undb.6(e)-5.36(b)-54.ns(s)-1.9()-5.36oiust so 43(t)-4.7r Lag.5(43(t)-4.7in,

13Or77,-6.6.3g6a(b)chf1it(x)43Bez4(us,8 gl&ertra0-17.4458 -1.1024 TD.00028 Tc.11ihres RatAuf4.3(k erfor)-1li3(-5.1

13.

des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 17. Februar 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/104)“.

Auf seiner 5850. Sitzung am 11. März 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Serbiens bei den Vereinten Nationen vom 6. März 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/162)“.

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Juni 2008 betreffend Ihre Absicht, Herrn Lamberto Zannier (Italien) zu ihrem Sonderbeauftragten für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zu ernennen¹⁴⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5944. Sitzung am 25. Juli 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2008/458)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lamberto Zannier, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie in vorherigen Konsultationen vereinbart, Herrn Skënder Hyseni gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁴¹

Beschluss

Auf seiner 5742. Sitzung am 14. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit

nach Behandlung des Ersuchens des Generalsekretärs, den Auftrag von Frau Del Ponte um den Zeitraum vom 15. September 200

Beschluss

Auf seiner 5841. Sitzung am 20. Februar 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“.

**Resolution 1800 (2008)
vom 20. Februar 2008**

*Der Sicherheitsrat,
unter Hinweis*

Beschluss

Am 30. Juli 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Juli 2008 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁴⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit diesen Mitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Herrn Christoph Flügge zu einem ständigen Richter des Gerichtshofs zu ernennen.“

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION BETREFFEND RUANDA

A. Die Situation betreffend Ruanda¹⁴⁹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den

sowie betonend, dass die Staaten in der Region sicherstellen müssen, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die ihnen geliefert werden, nicht an illegale bewaffnete Gruppen abgezweigt oder von diesen genutzt werden,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow erneut zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen¹⁵⁴,

unter Hinweis darauf, dass er den Gerichtshof in seiner Resolution 1503 (2003) aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs),

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004, in der er betonte, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs ist, und in der der Gerichtshof nachdrücklich aufgefordert wurde, entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu ergreifen,

beschließt, Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 15. September 2007 erneut für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen, wobei diese Amtszeit durch den Sicherheitsrat früher beendet werden kann, wenn der Gerichtshof seine Tätigkeit abgeschlossen hat.

Auf der 5741. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5937. Sitzung am 18. Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Juni 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/436)“.

Resolution 1824 (2008) vom 18. Juli 2008¹⁵⁵

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Juni 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 6. Juni 2008 beigelegt ist¹⁵⁶,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002 und 1449 (2002) vom 13. Dezember 2002,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen er den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

daran erinnernd, dass der Rat am 13. Juni 2006 in seiner Resolution 1684 (2006) beschloss, die Amtszeit von elf der ständigen Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und dass der Rat am 13. Oktober 2006 in seiner Resolution 1717 (2006)

¹⁵⁴ Siehe S/2007/539.

¹⁵⁵ Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der

beschloss, die Amtszeit der achtzehn Ad-litem-Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern,

davon Kenntnis nehmend, dass zwei der ständigen Richter und einer der Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, ihre Absicht bekundet haben, 2008 nach dem Abschluss ihrer jeweiligen Fälle zurückzutreten, und dass in diesem Stadium nicht davon auszugehen ist, dass sie ersetzt werden müssen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die der Gerichtshof dabei erzielt hat, seine Verfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen,

ferner Kenntnis nehmend von den Prognosen des Gerichtshofs in Bezug auf den Abschluss aller Fälle, in denen noch Verfahren laufen, vor Ende Dezember 2009,

begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Mai 2008 (S/2008/322)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Fausto Pocar, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GEORGIEN¹⁵⁸

Beschluss

Auf seiner 5759. Sitzung am 15. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die wtioklä

hang mit einem Raketenabschuss im oberen Kodori-Tal am 11. März 2007 und macht sich die Empfehlungen der Mission in dem Bericht zu eigen;

9. *begrüßt*

19. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 15. April 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dieses Mandat dafür zu nutzen, die Parteien bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu unterstützen und einen verstärkten und ernsthaften Dialog in die Wege zu leiten, um eine dauerhafte und umfassende Regelung herbeizuführen, namentlich durch die Förderung eines Treffens auf höchster Ebene, und den Rat in seinem nächsten Bericht über die Situation in Abchasien (Georgien) über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

21. *unterstützt nachdrücklich* die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien und fordert die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs auf, ihn auch weiterhin standhaft und geschlossen zu unterstützen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5759. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5866. Sitzung am 15. April 2008

erhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

sowie betonend, dass wirtschaftliche Entwicklung in Abchasien (Georgien) dringend notwendig ist, um die Lebensbedingungen der von dem Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu verbessern,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet sind, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit ausschließlich friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;

2. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und legt den Parteien abermals eindringlich nahe, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und aktiv und nachhaltig an dem von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Georgien geleiteten politischen Prozess mitzuwirken, und begrüßt die fortgesetzten Konsultationen der Mission mit den Parteien über die Stärkung ihrer Beobachtungskapazität;

3. *begrüßt* die jüngsten Verbesserungen der Sicherheitslage insgesamt, fordert beide Seiten auf, diese Verbesserungen zu konsolidieren und auszuweiten, unterstreicht die Notwendigkeit einer Phase anhaltender Stabilität entlang der Feueinstellungslinie und im Kodori-Tal und betont die Notwendigkeit, die Situation im oberen Kodori-Tal, die den Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁶² entsprechen muss, weiterhin genau zu beobachten;

4. *begrüßt außerdem* die von beiden Seiten während des Treffens unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen am 18. und 19. Februar 2008 in Genf erneut abgegebene Zusage, die

4.b e g r ü . 1 (8 9 2

10.89

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5874. Sitzung am 23. April 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen,

**Resolution 1780 (2007)
vom 15. Oktober 2007**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006 und 1743 (2007) vom 15. Februar 2007,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

unter Begrüßung der jüngsten Schritte zur Herbeiführung dauerhafter Stabilität und Demokratie in Haiti,

sowie unter Begrüßung der anhaltenden Fortschritte im politischen Prozess Haitis, so auch durch die friedliche Abhaltung des letzten Wahlgangs der Lokal- und Kommunalwahlen am 29. April 2007, und erfreut über die Zahl der Frauen und Jugendlichen, die sich an diesem Prozess beteiligt haben,

aner kennend, dass die Herausforderungen in Haiti miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reform, nationale Aussöhnung und Entwicklung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Haitis und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

sowie aner kennend, dass die Achtung vor den Menschenrechten, das Vorhandensein ordnungsgemäßer Verfahren, die Bewältigung des Kriminalitätsproblems und die Beendigung der Straflosigkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti unerlässlich sind,

aner kennend, dass sich die Sicherheitslage in den letzten Monaten erheblich verbessert hat, jedoch feststellend, dass sie nach wie vor prekär ist,

betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Haiti und seinen Nachbarstaaten sowie den Staaten der Region ist, wenn es um das wirksame Management und die effektive Sicherung der Grenzen Haitis geht, entsprechend dem gemeinsamen Interesse an der Sicherung dieser Grenzen,

unterstreichend, dass der internationale unerlaubte Drogen- und Waffenhandel die Stabilität Haitis weiter beeinträchtigt,

mit Lob

fortgesetzte Durchführung des Plans zur Reform der Haitianischen Nationalpolizei¹⁶⁶, sowie die Anstrengungen zur Reform der wesentlichen Bereiche des Justiz- und Strafvollzugssystems ebenfalls voranzutreiben,

unter Begrüßung der von der Organisation der amerikanischen Staaten gewährten Unterstützung bei der Aktualisierung des haitianischen Wählerverzeichnisses und mit der Aufforderung an die haitianischen Behörden, mit anhaltender Unterstützung durch Geber, Regionalorganisationen, die Mission und das System der Vereinten Nationen ständige wirksame Wahlinstitutionen einzurichten und Wahlen abzuhalten, die mit den verfassungsmäßigen Erfordernissen Haitis im Einklang stehen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*

Dienste, und in Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern sowie für den anstehenden Wahlprozess logistische und sicherheitsbezogene Hilfe bereitzustellen;

6. *begrüßt*

terstützung zu gewähren, und ermutigt die haitianischen Behörden, diese Unterstützung in vollem Umfang zu nutzen, namentlich auf Gebieten wie der Neugliederung des Ministeri-

Beschlüsse

Kenntnis nehmend von den von Burundi erzielten Fortschritten im Hinblick auf die Festigung des Friedens und der Stabilität sowie von den noch verbleibenden Herausforderungen, bei denen es insbesondere darum geht, den Friedensprozess mit der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte abzuschließen, die demokratisch ge-

1. *beschließt*, das in Resolution 1719 (2006) festgelegte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern;
2. *lobt* die verantwortlichen Stellen und politischen Akteure in Burundi für ihre Beharrlichkeit in ihrem Dialog zur Herbeiführung von Stabilität und nationaler Aussöhnung und zur Förderung der sozialen Harmonie in ihrem Land und ermutigt sie, diesen Dialog

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁶:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die jüngsten Konfrontationen zwischen der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und den Nationalen Verteidigungsstreitkräften Burundis nach den Angriffen der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und die dadurch verursachten Verluste von Menschenleben.

Der Rat verurteilt die Anwendung von Gewalt und fordert die beiden Parteien abermals auf, die am 7. September 2006 geschlossene Waffenruhe strikt zu achten. Er

**Resolution 1776 (2007)
vom 19. September 2007**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember

wendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition, betonend,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Gu

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Bewältigung der Herausforderungen in Afghanistan ist, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass bei den Zielen

verantwortung und Führung zu stärken, die Leitung der internationalen zivilen Maßnahmen übernehmen werden, um unter anderem

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Regierung Afghanistans durch die internationale Gemeinschaft sowie die Einhaltung der im Afghanistan-Pakt¹⁷⁸ aufgeführten Grundsätze der Wirksamkeit der Hilfe zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der von internationalen Gebern und Organisationen bereitgestellten Hilfe und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Drogenbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen;

b) im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf allen Ebenen und im ganzen Land zu stärken, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen;

c) durch eine gestärkte und erweiterte Präsenz im ganzen Land politische Kontaktarbeit zu leisten, die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan¹⁸¹ und der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹⁸² auf lokaler Ebene zu fördern und die Einbeziehung in die Politik der Regierung Afghanistans wie auch das Verständnis dieser Politik zu erleichtern;

d) Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei der Durchführung von Aussöhnungsprogrammen unter afghanischer Führung im Rahmen der

i

tionen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

29. *fordert* verstärkte Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Einklang mit dem Afgha-

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

mit Besorgnis feststellend, dass zwischen der internationalen Sicherheit, dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, dem Handel mit unerlaubten Drogen und illegalen Waffen Verbindungen bestehen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um die weltweite Reaktion auf diese ernste Herausforderung zu verstärken,

erneut seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan *bekundend*, insbesondere über die anhaltenden gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel sowie über die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus, und mit der Aufforderung an die Regierung Afghanistans, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ im Einklang mit den ihnen jeweils übertragenen, sich wandelnden Verantwortlichkeiten, auch künftig gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans anzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel ausgeht,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans im Kampf gegen Suchtstoffe sowie der Anstrengungen, welche die Nachbarländer unternehmen, um gegen die Auswirkungen der Gewinnung unerlaubter Drogen in Afghanistan auf die Region anzugehen, namentlich durch Unterbindungsmaßnahmen, mit der Aufforderung an die inter-

der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und wiederholend, dass es darüber hinaus umfangreicher Anstrengungen bedarf, um die Drogennachfrage weltweit zu senken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen,

mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Zunahme des illegalen Schmuggels der für die Herstellung von Heroin benötigten chemischen Vorläuferstoffe, insbesondere Essigsäureanhydrid sowie Salzsäure und Aceton, zur illegalen Nutzung nach Afghanistan und innerhalb Afghanistans, in Verbindung mit dem großen Umfang des Anbaus und der Erzeugung von Opium und des Opiumhandels, und feststellend, dass der Großteil des in Afghanistan erzeugten Opiums heute innerhalb des Landes verarbeitet wird,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedete Politische Erklärung¹⁸⁹, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, das Jahr 2008 für die Staaten als Zieldatum zu setzen, bis zu dem unter anderem die Abzweigung von Vorläuferstoffen beseitigt beziehungsweise maßgeblich verringert werden soll, und in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht erfordert,

in Anerkennung der Rolle der Suchtstoffkommission des Wirtschafts- und Sozialrats als zentrales Organ für Politikgestaltung und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen Drogenkontrolle und unter Begrüßung ihrer Absicht, die Frage der Kontrolle von Vorläuferstoffen während des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission als eines der zentralen Themen zu behandeln,

sowie in Anerkennung des Mandats und der Führungsrolle, die das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt af8Sb-11.er zw er

zunutze machen, um chemische Vorläuferstoffe aus dem legalen internationalen Handel abzuzweigen;

4. *legt* den Ausfuhrstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens von 1988 sicherzustellen, dass auf Ersuchen der Einfuhrstaaten alle Ausfuhren relevanter chemischer Vorläuferstoffe systematisch notifiziert werden, ermutigt die Einfuhrstaaten, um die systematische Notifikation solcher Ausfuhren zu ersuchen, und legt außerdem den Regierungen, die sich noch nicht in dem Online-System für den Austausch von Vorausfuhrunterrichtungen (PEN Online) registriert haben und dieses noch nicht nutzen, *eindringlich nahe*, dies zu tun;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, sofern sie es noch nicht getan haben, die multilateralen Verträge, deren Ziel die Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen ist, insbesondere das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung¹⁹¹ sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, fordert die Vertragsstaaten dieser Verträge auf, diese vollständig durchzuführen, unterstreicht, wie wichtig die vollständige Durchführung dieser Verträge durch alle Vertragsstaaten ist, und betont, dass den Vertragsstaaten durch diese Resolution keinerlei neue Verpflichtungen bezüglich dieser Verträge auferlegt werden;

6. *bekundet seine anhaltende Unterstützung* für das Engagement und die Anstrengungen Afghanistans, eine dauerhafte maßgebliche Verringerung der Gewinnung von Suchtstoffen un(rch)-5elghtsto7 den;9m1(e)-2(t)-6.1(ffenge auf,6988)Tj/TT6 1 Tf2.10884 TD.malen (rkeh)-e di.0565 T(I

und seines Sonderbeauftragten über die Bereiche, die größere Aufmerksamkeit verlangen, an. Der Rat fordert alle zuständigen Akteure auf, der erweiterten Koordinierungs-

Auf seiner 5813. Sitzung am 21. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über

und Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Stärkung des Justizwesens und zur Förderung der

Die Ratsmitglieder würden es begrüßen, wenn Sie in Ihren Bericht für April 2008 weitere Informationen über die geplante Verringerung der Personalstärke des Integrierten Büros zwischen den für den 5. Juli 2008 angesetzten Kommunalwahlen und seinem Abschluss im September 2008 sowie konkrete Vorschläge zum Mandat, zur Struktur und zur Personalstärke des nachfolgenden integrierten politischen Büros aufnähmen. Sie wären außerdem an Ihren Plänen für den Teilbereich des Polizei-/Militärberater-teams der Vereinten Nationen interessiert.

Der Rat unterstreicht erneut die Rolle, die dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone dabei zukommt, Hilfe bei den Lokalwahlen sowie für die nationalen Kommissionen und Institutionen zur Förderung der guten Regierungsführung und der Menschenrechte zu gewähren und gleichzeitig den Kooperationsrahmen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone²⁰⁰ und die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds aktiv zu unterstützen, um den Friedenskonsolidierungsprozess voranzubringen.“

Auf seiner 5887. Sitzung am 7. Mai 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation.46 0 0 5.46 3TD.0021 Tc-.0955 Tw{chze.1(u4.2(nzuSEröe zu4ilzu3fo)-6-6.3(p).52(ende157Ge SiTJ z

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007²⁰⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007²⁰⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei, dass sie seiner Empfehlung zugestimmt und von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN AFRIKAS*²¹⁰

Beschlüsse

Auf seiner 5783. Sitzung am 21. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹¹:

„Der Sicherheitsrat würdigt das am 9. November 2007 von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué über ein gemeinsames Konzept zur Beendigung der Bedrohung des Friedens und der Stabilität in beiden Ländern und in der Region der Großen Seen²¹² als einen wichtigen Meilenstein zur endgültigen Lösung des Problems illegaler bewaffneter Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat bekundet seine Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär in diesem Zusammenhang durch die von dem Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Haile Menkerios, durchgeführte Sondermission unternommen hat, und sieht einer Fortsetzung dieses Engagements, einschließlich weiterer Konsultationen mit den beteiligten Regierungen sowie regionalen und internationalen Partnern, mit Interesse entgegen.

Der Rat erinnert daran, dass die anhaltende Präsenz illegaler bewaffneter Gruppen, insbesondere der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der dissidenten Miliz von Herrn Laurent Nkunda, eine der Grundursachen des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo ist und eine Bedrohung der regionalen Stabilität darstellt. Der Rat verlangt erneut, dass diese Gruppen ihre Waffen niederlegen und sich freiwillig und ohne Vorbedingungen am Prozess ihrer Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung beziehungsweise Wiedereingliederung beteiligen.

Der Rat ermutigt die Verantwortlichen in der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda, ihre in dem Kommuniqué von Nairobi eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und bei der Lösung ihrer gemeinsamen Sicherheitsprobleme auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Der Rat betont seine Bereitschaft, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern und zu unterstützen, insbesondere durch die Ergreifung von Maßnahmen gegen zusätzliche Personen und Einrichtungen, darunter gegebenenfalls die Demokratischen

Kräfte zur Befreiung Ruandas und die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe, gemäß den Resolutionen 1596 (2005) und 1649 (2005).

Der Rat bekundet der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo erneut seine volle Unterstützung für ihre Tätigkeit am Boden und legt ihr nahe, die von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda vereinbarten Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten zu unterstützen.“

Am 6. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. November 2007 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des vorläufigen Verbindungsbüros Ihres Sondergesandten für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete zu verlängern und das Büro für die Dauer eines Jahres, bis zum 31. Dezember 2008, zu einer besonderen politischen Mission für den Sondergesandten höherzustufen²¹⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis.“

Auf seiner 5852. Sitzung am 13. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas“ teilzunehmen.

Resolution 1804 (2008)

2852,1(iw.7(zun26.1Büro90K Tci)-5001 Tc.002 TwTw[ac8]-5.8(e) a5(edi)-4.oll)-5f

qué von Nairobi²¹² zu erfüllen, insbesondere mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Repatriierung demobilisierter Kombattanten zu schaffen;

5. *weist darauf hin*, dass die gezielten Maßnahmen, einschließlich des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögenswerten, die mit den Ziffern 13 beziehungsweise 15 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 verhängt und mit den Resolutionen 1649 (2005) und 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 dahin gehend erweitert wurden, dass sie insbesondere für die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen gelten, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern, und betont, dass diese Maßnahmen auf die Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der anderen im Einklang mit den genannten Resolutionen bezeichneten ruandischen bewaffneten Gruppen anwendbar sind;

6. *sagt zu*, im Rahmen seiner bevorstehenden Überprüfung der in Ziffer 5 beschriebenen Maßnahmen nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Mitwirkung an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung beziehungsweise des Beitrags dazu zu erwägen, die Anwendbarkeit dieser Maßnahmen auf andere Angehörige der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe oder der anderen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen oder auf Personen, die ihnen in anderer Form behilflich sind, auszuweiten;

7. *betont*, dass nach dem mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten

**DIE SITUATION BETREFFEND DIE
DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO²¹⁷**

Beschluss

Auf seiner 5730. Sitzung am 10. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juli 2007 (S/2007/423)“.

**Resolution 1771 (2007)
vom 10. August 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1756 (2007) vom 15. Mai 2007, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung vom 23. Juli 2007²¹⁸,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

die Einsetzung demokratisch gewählter Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo *begrüßend* und die Hoheitsgewalt der gewählten Regierung im Hinblick auf die Herstellung wirksamer Sicherheit und Kontrolle im gesamten Hoheitsgebiet des Landes bestätigend,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Regierungsprogramms, insbesondere von dem darin enthaltenen Vertrag über die Regierungsführung,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der gemäß Resolution 1698 (2006) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo²¹⁹,

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo, seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 erweiterten Waffenembargos auch

zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin enthaltenen Information und dem darin enthaltenen Vorschlag Kenntnis genommen hätten.

Auf seiner 5814. Sitzung am 21. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/671)“.

niqués über ein gemeinsames Konzept zur Beendigung der Bedrohung des Friedens und der Stabilität in beiden Ländern und in der Region der Großen Seen²²⁵, das einen wichtigen Mei-

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 31. März 2008 darüber Bericht zu erstatten, wie die Mission die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter unterstützen oder welche anderen Maßnahmen sie gegenüber

insbesondere sexuelle Gewalt, verantwortlich sind, unverzüglich vor Gericht stellen, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dem Land eingeleitete Bestandsaufnahme der Menschenrechtsverletzungen voll zu unterstützen und einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um bei der Auswahl von Bewerbern für offizielle Ämter, namentlich auch Schlüsselstellen in den Streitkräften, der Nationalpolizei und anderen Sicherheitsdiensten, ihr vergangenes Verhalten hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen;

16. *erinnert* an das Mandat der Mission, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer Strategie für die Unrechtsaufarbeitung während des Übergangsprozesses behilflich zu sein und bei den nationalen und internationalen Bemühungen mitzuwirken, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen;

17. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Parteien, die einschlägigen Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und verlangt außerdem, dass alle beteiligten Parteien dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen gewähren, wie im anwendbaren Völkerrecht vorgesehen;

18. *ersucht* die Mission, in Anbetracht des Ausmaßes und der Schwere der insbesondere von bewaffneten Elementen in der Demokratischen Republik Kongo verübten sexuellen Gewalttaten eine gründliche Überprüfung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt vorzunehmen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und den anderen Partnern eine umfassende, die gesamte Mission einbeziehende Strategie zur Verstärkung der Präventions-, Schutz- und Reaktionsmaßnahmen gegenüber sexueller Gewalt zu verfolgen, einschließlich der Schulung der kongolesischen Sicherheitskräfte im Einklang mit dem Mandat der Mission, und regelmäßig über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, nötigenfalls in einem gesonderten Anhang, und dabei auch konkrete Daten und Trendanalysen des Problems vorzulegen;

19. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung, insbesondere zu den Binnenvertriebenen, zu verbessern, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen;

20. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten Richtkriterien für eine künftige stufenweise Verringerung der Personalstärke der Mission²²⁷, ermutigt die Mission, die Tätigkeiten aller ihrer Teile darauf auszurichten, den kongolesischen Behörden bei der Erfüllung dieser Kriterien behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, die Kriterien weiterzuentwickeln und dem Rat regelmäßig über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, einschließlich über die Anwendung des Planungsprozesses für integrierte Missionen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin regelmäßig und mindestens alle drei Monate über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten, einschließlich über die in den Ziffern 7, 18 und 20 angesprochenen Fragen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5814. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5828. Sitzung am 30. Januar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vierundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2007/671)

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. November 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/694)“.

**Resolution 1797 (2008)
vom 30. Januar 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1756 (2007) vom 15. Mai 2007 und 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, in der Zeit nach dem Übergangsprozess weiter zur Festigung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen, insbesondere über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

unter Hinweis darauf, wie wichtig Wahlen, darunter die anstehenden Kommunalwahlen, für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

die internationalen Partner *ermutigend*, den Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu unterstützen,

unter Begrüßung des Schreibens des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2007 und des Schreibens vom 30. November 2007²²⁹ sowie der Empfehlungen in dem vierundzwanzigsten Bericht des Generalsekretärs vom 14. November 2007 über die Mission²²⁷ betreffend die Hilfe, welche die Mission den kongolesischen Behörden bei der Organisation, der Vorbereitung und der Abhaltung von Kommunalwahlen gewährt,

1. *ermächtigt* die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, den kongolesischen Behörden, namentlich der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Organisation, der Vorbereitung und der Abhaltung von Kommunalwahlen behilflich zu sein, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2007 und dem Schreiben vom 30. November 2007²²⁹ empfohlen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5828. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5828. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1797 (2008) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁰:

„Der Sicherheitsrat beglückwünscht Präsident Kabila und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie die Organisatoren und Teilnehmer der Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu zum Erfolg der Konferenz, die vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma abgehalten wurde.

Der Rat ist insbesondere erfreut darüber, dass die bewaffneten Gruppen in Nord- und Südkivu sich verpflichtet haben, eine vollständige und sofortige Waffenruhe einzuhalten, damit zu beginnen, ihre Truppen im Hinblick auf ihre Integration oder ihre Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Rahmen des dafür vorge-

²³⁰ S/PRST/2008/2.

sehen nationalen Programms abzuziehen, und die Regeln des humanitären Völkerrechts und die internationalen Menschenrechtsnormen strikt einzuhalten, wie aus den Verpflichtungserklärungen (*Actes d'engagement*) hervorgeht, die sie am 23. Januar 2008 mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unterzeichnet haben.

Der Rat lobt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo dafür, dass sie im Einklang mit den Verpflichtungserklärungen eine Waffenruhe angeordnet hat. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Straflosigkeit nimmt der Rat Kenntnis von der Zusage der Regierung, die Zustimmung des Parlaments zu einem Amnestiegesetz für kriegsrechtliche und aufständische Handlungen einzuholen, und begrüßt es, dass Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht unter diese Amnestie fallen.

Der Rat fordert alle Parteien der Abkommen auf, die Waffenruhe zu achten und die anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen wirksam und nach Treu und Glauben umzusetzen. In dieser Hinsicht hebt er hervor, wie wichtig die Arbeit ist, die von den in den Verpflichtungserklärungen vorgesehenen gemeinsamen Kommissionen zu leisten ist, und ermutigt die internati.0243 Tw243hfv.2(nae6H)-5d

tung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. Novemb

5. *beschließt außerdem* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass alle Staaten dem Ausschuss jede Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial für die Demokratische Republik Kongo oder jede Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo, mit Ausnahme der in Ziffer 3 Buchstaben *a)* und *b)* genannten, im Voraus ankündigen, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen alle sachdienlichen Angaben enthalten, auch gegebenenfalls den Endnutzer, das voraussichtliche Lieferdatum und den Transportweg der Lieferungen;

B

6. *beschließt ferner*, dass alle Regierungen in der Region, insbesondere die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten, während eines weiteren, zu dem in Ziffer 1 genannten Datum endenden Zeitraums die notwendigen Maßnahmen treffen werden,

10. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind;

b) wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die

- a)* Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig werden;
- b)* die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik K8171(i)-4, operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;
- c)* die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;
- d)* die politischen und militärischen Führer, die in der Demokratischen Republik

um gegen die von dem Ausschuss nach Buchstabe *e*) benannten Personen und Einrichtungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;

g) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 10 und 12 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

h) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der Ziffern 1, 6, 8, 9 und 11 zu erlassen;

16. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

E

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der mit Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe um einen am 31. Dezember 2008 endenden Zeitraum zu verlängern;

18. *ersucht* die Sachverständigengruppe, das folgende Mandat wahrzunehmen:

a

21. *bekräftigt seine Forderung* in Ziffer 19 der Resolution 1596 (2005), dass alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

- a) die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;
- b) ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

F

22. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und bis spätestens 31. Dezember 2008 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte einer Festigung der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere bei Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

23. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5861. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afghanistan zu entsenden.²³³

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK²³⁴

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 31. August 2007²³⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 27. August 2007²³⁶ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei und dass sie von der darin enthaltenen Information und darin geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

Am 3. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. November 2007 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik um ein weiteres Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008, zu verlängern²³⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Empfehlung Kenntnis.“

²³³ Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

²³⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

²³⁵ Das Schreiben, das als Dokument S/2007/523 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 45 dieses Bandes.

²³⁶ S/2007/522.

²³⁷ S/2007/703.

²³⁸ S/2007/702.

Am 30. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung²³⁹:

„Ich beehre mich, auf Ziffer 12 der Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats Bezug zu nehmen.

Mit Schreiben vom 6. März 2008 an den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, das dem Rat am 10. April 2008 zugeleitet wurde, ersuchte der Minister für auswärtige Angelegenheiten, regionale Integration und Frankophonie der Zentralafrikanischen Republik darum, die Zentralafrikanische Republik auf die Tagesordnung der Kommission zu setzen. Der Rat unterstützt dieses Ersuchen und bittet die Kommission, Rat und Empfehlungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik abzugeben.

Im Anschluss an frühere Unterrichtungen und Konsultationen über die Situation in dem Land würde der Sicherheitsrat insbesondere den Rat und die Empfehlungen der Kommission auf den folgenden Gebieten begrüßen:

- a) Aufnahme und Führung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs;
- b) Maßnahmen seitens der nationalen Behörden und Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, um ein wirksames, rechenschaftspflichtiges und bestandfähiges System des nationalen Sicherheitssektors zu entwickeln;
- c) Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, und gute Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Regionen des Landes.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Kommission eine entscheidende Rolle dabei spielen könnte, die Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und innerhalb der breiteren internationalen Gemeinschaft bei der Unterstützung und Festigung der Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Zentralafrikanischen Republik zu verstärken.

Der Rat unterstreicht, dass sowohl Äthiopien als auch Eritrea die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung der Grenze²⁴⁴ ohne Vorbedingungen akzeptiert haben.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zur sofortigen und bedingungslosen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung der Grenze zu ergreifen, unter Berücksichtigung der von ihnen auf dem Treffen der Grenzkommission am 6. und 7. September 2007 ausgesprochenen Verpflichtun-

Erklärung der Kommission vom 27. November 2006²⁴⁵ Kenntnis nahm, und Kenntnis nehmend von dem sechsundzwanzigsten Bericht der Kommission, der dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Januar 2008²⁴⁶ als Anhang beigefügt ist,

betonend, dass die physische Markierung der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea zu einer umfassenden und dauerhaften Beilegung der Streitigkeit zwischen den Parteien und zu einer Normalisierung ihrer Beziehungen beitragen würde,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Fortdauer der Streitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea und über die nach wie vor angespannte und potenziell instabile Sicherheitssituation in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten und betonend, dass die Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, diese Situation zu beenden, indem sie ihren Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier rasch nachkommen,

in erneuter Bekräftigung der Unversehrtheit der in den Absätzen 12 bis 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone und unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele, insbesondere das Ziel der Schaffung der für eine umfassende und dauerhafte Regelung des Konflikts förderlichen Bedingungen, sowie auf die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der vorübergehenden Sicherheitszone,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat nach wie vor entschlossen ist, seine Rolle wahrzunehmen und insbesondere dazu beizutragen, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die die Parteien in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und dem Friedensabkommen, zu deren Zeugen die Vereinten Nationen gehörten, eingegangen sind,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴⁶,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2008 zu verlängern;

2. *fordert* die Parteien *erneut auf*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, provozierende militärische Aktivitäten zu vermeiden und keine weiteren feindseligen Erklärungen auszutauschen;

3. *fordert* Äthiopien und Eritrea *erneut auf*, sich auch weiterhin uneingeschränkt zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000²⁴² zu bekennen und die Situation zu deeskalieren, namentlich indem sie zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren;

4. *unterstreicht*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen tragen, verlangt, dass sie sofort konkrete Schritte in Richtung auf den Abschluss des mit dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000²⁴³ in Gang gesetzten Prozesses unternehmen, indem sie die physische Markierung der Grenze ermöglichen, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Beziehungen zu normalisieren;

5. *verlangt erneut*, dass Eritrea alle Truppen und sein schweres militärisches Gerät sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, und die der Mission auferlegten Einschränkungen sofort und ohne Vorbedingungen aufhebt;

6. *fordert* Äthiopien *erneut auf*, die Zahl der Streitkräfte in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten zu verringern;

²⁴⁵ S/2006/992, Anhang.

²⁴⁶ S/2008/40 und Corr.1.

7. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem kritischen Stand der Treibstoffvorräte der Mission, verlangt, dass die Regierung Eritreas die Treibstofflieferungen an die Mission unverzüglich wieder aufnimmt oder der Mission die uneingeschränkte Einfuhr von Treibstoff gestattet, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

8. *appelliert erneut* an beide Parteien, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten, um der Militärischen Koordinierungskommission, die nach wie vor ein einzigartiges Forum für die Erörterung dringender militärischer und sicherheitsbezogener Fragen ist, die rasche Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen;

9. *unterstützt nachdrücklich* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein, die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Streitigkeit zu schaffen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Guten Dienste des Generalsekretärs anzunehmen;

10. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten;

11. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen des Mandats der Mission im Lichte künftiger Entwicklungen bei der Durchführung der Abkommen von Algier^{242, 243} erneut zu prüfen;

12. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten;

13. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5829. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5838. Sitzung am 15. Februar 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt
„Die Situation zwischen Äthioö177dh4 1 Tfsj4.5(e9,843916 -1.7771 TD.0009 Tc980035 Tw[A-6(s.2(e)4c[dentzgelu)-5.1

und das Abkommen vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴², sondern auch eine Nichterfüllung der allgemeinen Verpflichtung Eritreas zur Unterstützung der mit seiner Zustimmung stationierten Truppen darstellt. Der Rat macht Eritrea für die Sicherheit der Mission und ihres Personals verantwortlich.

Der Rat verlangt, dass die Regierung Eritreas wieder uneingeschränkt mit der Mission zusammenarbeitet, namentlich indem sie alle der Mission auferlegten Einschränkungen aufhebt und allen ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen nachkommt.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Situation genau zu verfolgen und weitere geeignete Maßnahmen für die Sicherheit und den Schutz der Mission und ihres Personals zu prüfen.“

Auf seiner 5883. Sitzung am 30. April 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (S/2008/226)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁸:

„Der Sicherheitsrat stellt fest, dass die anhaltenden Behinderungen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea durch Eritrea ein Ausmaß erreicht haben, das die Grundlagen des Mandats der Mission unterhöhlt und die Mission zur vorübergehenden Verlegung gezwungen hat. Der Rat erinnert daran, dass er die mangelnde Zusammenarbeit Eritreas bereits früher verurteilt hat.

Der Rat nimmt Kenntnis von den tieferen grundlegenden Problemen und ist bereit, den Parteien unter Berücksichtigung ihrer beider Interessen und Belange bei der Überwindung des derzeitigen Stillstands behilflich zu sein.

Der Rat wird im Lichte der Konsultationen mit den Parteien Beschlüsse über die Bedingungen für ein künftiges Engagement der Vereinten Nationen und über die Zukunft der Mission fassen.

Der Rat betont im Einklang mit seinen wiederholten Erklärungen, dass die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen bei den Parteien selbst liegt.

Der Rat fordert beide Seiten nachdrücklich auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jegliche gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und fordert die Parteien auf, die ungelösten Fragen von nun an im Einklang mit den in dem Abkommen vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴² und dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000²⁴³ („die Abkommen von Algier“) eingegangenen Verpflichtungen zu lösen.“

Am 30. Juni 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Juni 2008 betreffend Ihren Vorschlag, die vorübergehend aus Eritrea in ihre Heimatländer verlegten Soldaten der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea von nun an als repatriiert anzusehen²⁵⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu.“

²⁴⁸ S/PRST/2008/12.

²⁴⁹ S/2008/427.

²⁵⁰ S/2008/368.

Auf seiner 5946. Sitzung am 30. Juli 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (S/2008/226)“.

**Resolution 1827 (2008)
vom 30. Juli 2008**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,

unter erneuter Betonung seines unbeirraren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des Abkommens vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴² und des Friedensabkommens vom 12. Dezember 2000²⁴³ (im Folgenden als „die Abkommen von Algier“ bezeichnet) als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen Äthiopien und Eritrea,

in der Erwägung, dass Äthiopien und Eritrea gemeinsam die Verantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier tragen, in denen sie übereinkamen, dass die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze endgültig und bindend sind und dass ihre Truppen die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone achten werden,

bekräftigend, dass die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen bei Äthiopien und Eritrea liegt und dass der Sicherheitsrat bereit ist, beiden Ländern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen und Belange bei der Bewältigung der tieferen grundlegenden Probleme behilflich zu sein,

es bedauernd, dass die Behinderungen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea durch Eritrea ein Ausmaß erreicht haben, das die Grundlagen des Mandats der Mission unterhöhlt und die Mission zur vorübergehenden Verlegung aus Eritrea gezwungen hat, betonend, dass diese Verlegung unbeschadet der Abkommen von Algier und der Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone erfolgt ist, und daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die mangelnde Zusammenarbeit Eritreas bereits früher verurteilt hat,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission,

nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 7. April 2008²⁵¹ Soadeie

3. *unterstützt nachdrücklich* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen dabei behilflich zu sein, die Abkommen von Algier durchzuführen, ihre Beziehungen zu normalisieren, die Stabilität zwischen ihnen zu fördern und die Grundlagen für einen umfassenden und dauerhaften Frieden zwischen ihnen zu schaffen, und fordert Äthiopien und Eritrea abermals nachdrücklich auf, die Guten Dienste des Generalsekretärs anzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Äthiopien und Eritrea weiter die Möglichkeit einer Präsenz der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea im Kontext der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu sondieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea unterrichtet zu halten und nach Bedarf Empfehlungen abzugeben;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5946. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE²⁵³

Beschlüsse

Auf seiner 5834. Sitzung am 12. Februar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, Chiles, Côte d'Ivoires, Deutschlands, El Salvadors, Georgiens, Guatemalas, Guineas, Iraks, Islands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Mexikos, Myanmars, Nepals, Nicaraguas, der Niederlande, Nigerias, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Republik Korea, Ruandas, der Schweiz, Sloweniens, Sri Lankas, Thailands, Ugandas, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem siebenten Bericht des Ge-

Umsetzung, einschließlich im Rahmen von Mandaten von Friedenssicherungseinsätzen und politischen Missionen der Vereinten Nationen, vorzulegen.

Der Rat wird auch künftig erwägen, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen die Präsenz von Kinderschutz-Beratern aufzunehmen beziehungsweise zu verstärken.

Der Rat unterstreicht mit Nachdruck, dass der Straflosigkeit für Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten ein Ende gesetzt werden muss, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass mehrere Personen, denen solche Verbrechen zur Last gelegt werden, vor nationale, internationale und ‚gemischte‘ Strafgerichtshöfe gestellt worden sind.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) bereits Fortschritte erbracht und zur

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Opfer, die der unterschiedslose Einsatz von Landminen und Streumunition unter Kindern in bewaffneten Konflikten fordert, und fordert in diesem Zusammenhang alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, derartige Praktiken zu unterlassen.

Um den umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten angesichts des sich wandelnden Charakters bewaffneter Konflikte und der vom Generalsekretär in seinem Bericht aufgeworfenen Fragen weiter zu stärken, bekundet der Rat seine Bereitschaft, die einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Resolution 1612 (2005) zu überprüfen, mit dem Ziel, die Effizienz seiner Maßnahmen weiter zu steigern.

Der Rat erkennt an, dass der Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindern, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, stärkeres Augenmerk gelten muss, und bittet in diesem Zusammenhang alle in Betracht kommenden Parteien, namentlich die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, das Sekretariat und die anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen wie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Internationale Arbeitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die internationalen Finanzinstitutionen einschließlich der Weltbank sowie die Zivilgesellschaft, vermehrt Informationen über Programme und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen und dabei die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, die Resolutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Pariser Grundsätze zum Schutz von Kindern vor der rechtswidrigen Einziehung durch bewaffnete Kräfte oder Gruppen²⁵⁹ zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen und Finanzmittel zur Unterstützung von nationalen Strategien oder Aktionsplänen auf dem Gebiet des Kinderschutzes und des Kindeswohls sowie von gemeinwesengestützten Programmen zur Verfügung stehen, damit die langfristige Tragfähigkeit und der Erfolg ihrer Programme zur Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kindern

tet den Generalsekretär, gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass der Mechanismus im Einklang mit Resolution 1612 (2005) seine volle Wirksamkeit entfaltet.

Der Rat begrüßt die fortlaufende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, die unter anderem in dem jüngsten Bericht ihres Vorsitzenden²⁶⁶ dargestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in Anbetracht der Anwendung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus in einer wachsenden Zahl von Situationen bewaffneter Konflikte zusätzliche administrative Unterstützung zu gewähren, damit die Arbeitsgruppe ihr Mandat auch weiterhin vollständig und wirksam durchführen kann.

Der Rat bittet die Arbeitsgruppe, auch weiterhin Schlussfolgerungen zu verabschieden, die den Parteien bewaffneter Konflikte und den betreffenden internationalen Akteuren klare Leitlinien dazu vorgeben, welche konkreten Schritte sie unternehmen müssen, um ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus den Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte, zu achten, und dem Rat auf der Grundlage aktueller, objektiver, genauer und zuverlässiger Informationen wirksame Empfehlungen zu unterbreiten, um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, so auch im Rahmen geeigneter Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und politischen Missionen der Vereinten Nationen. Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Arbeitsgruppe zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen, um ihre Transparenz und Effizienz weiter zu erhöhen.

Der Rat würdigt die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Radhika Coomaraswamy, geleistete Arbeit und unterstreicht die Bedeutung, die ihren Länderbesuchen dabei zukommt, eine bessere Koordinierung zwischen den Partnern der Vereinten Nationen auf Feldebene zu erleichtern, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen zu verbessern, den Dialog mit den Konfliktparteien in Bezug auf die Umsetzung des anwendbaren Völkerrechts, namentlich in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Resolution 1612 (2005), zu verstärken und auf diese Weise konkrete Verpflichtungen zum Schutz von Kindern zu erwirken.

Der Rat würdigt außerdem die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und von anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie von den Kinderschutz-Beratern der Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und den zuständigen Akte

währte Verfahrensweisen austauschen und sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen,

Der Rat begrüßt den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, im weiteren Verlauf dieses Jahres eine Regionalkonferenz über die Be-

Der Rat wird die Situation in Guinea-Bissau weiter aktiv verfolgen.“

Am 3. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. November 2007

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2008/181)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Shola Omoregie, den Beauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 seiner vFriedin2icht deufigur Unekre-651 -1.1080W .0015 Tc.07984156

Der Rat erkennt die immer wertvollere Rolle an, die den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen beim Schutz von Zivilpersonen zukommt, und ermutigt den Generalsekretär und die Leiter der regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft in dieser Hinsicht fortzusetzen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 2007 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²⁷⁸ und ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht zu diesem Thema bis Mai 2009 vorzulegen. Der Rat bittet den Generalsekretär, in diesem Bericht aktuelle Informationen über den Stand der Durchführung der Schutzmandate von Missionen der Vereinten Nationen vorzulegen, die auf einem Auftrag des Rates beruhen. Der Rat legt dem Generalsekretär

umfassend und gleichberechtigt mitwirken müssen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Rolle von Frauen in der Entscheidungsfindung bei allen Friedensprozessen, beim Wiederaufbau nach Konflikten und beim Wiederaufbau von Gesellschaften zu stärken, als wesentlichen Bestandteil aller Bemühungen um die Wahrung und Förderung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit.

Der Rat ist darüber besorgt, dass es nach wie vor in vielen Teilen der Welt bewaffnete Konflikte und andere Formen von Konflikten gibt und dass diese auch weiterhin eine Realität sind, von der Frauen in nahezu jeder Region betroffen sind. In dieser Hinsicht bringt der Rat seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die überwiegende

In dieser Hinsicht fordert der Rat die Mitgliedstaaten erneut auf, die Resolution 1325 (2000) weiter vollständig und wirksam durchzuführen, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung und Stärkung einzelstaatlicher Anstrengungen und Fähigkeiten sowie die Umsetzung nationaler Aktionspläne oder anderer einschlägiger Strategien auf nationaler Ebene.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, bei Bedarf finanzielle und

hörigen Protokoll von 1967²⁹⁴, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁵ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999²⁹⁶ sowie dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes²⁹⁷ und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen von 2000²⁹⁸, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁹⁹ zu berücksichtigen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine Berichterstattung an den Rat über Situationen bewaffneter Konflikte die folgenden Informationen aufzunehmen: Fortschritte bei der Integration der Geschlechterperspektive in alle Friedenskonsolidierungs- und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen, Angaben zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, einschließlich Berichten über Fälle von Gewalt in jeglicher Form gegen Frauen und Mädchen, die durch Parteien bewaffneter Konflikte verübt wurden, darunter Tötung, Verstümmelung, schwere sexuelle Gewalt, Entführungen und Menschenhandel, und besondere Maßnahmen, die zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigungen, und anderen Formen sexuellen Missbrauchs sowie allen anderen Formen von Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte vorgeschlagen und ergriffen werden, um die Straflosigkeit zu beenden, sicherzustellen, dass die Täter zur Verantwortung gezogen werden, und eine Null-Toleranz-Politik für Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzuwenden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, zur Vorlage an den Rat im Oktober 2008 einen Folgebericht über die vollständige Durchführung der Resolution 1325 (2000) mit Informationen über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen in Situationen, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, sowie mit Informationen über ihren Schutz und über die Stärkung ihrer Rolle in Friedensprozessen auszuarbeiten, und wird den Generalsekretär möglicherweise ersuchen, ihn mündlich über den Stand des Berichts zu unterrichten.

Der Rat beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.“

Auf seiner 5916. Sitzung am 19. Juni 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Benins, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo (Ministerin für Gleichstellungs-, Familien- und Kinderfragen), Deutschlands, Ecuadors, El Salvadors, Estlands, Finnlands, Ghanas, Griechenlands, Iraks, Irlands, Islands, Israels, Jamaikas, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Lettlands, Liberias (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Mauretaniens, Mexikos, Myanmars, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Tongas, der Tschechischen Republik, Tunesiens, Ungarns, der Vereinigten Republik Tansania und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

294

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 4. Juni 2008 an den Generalsekretär (S/2008/364)“.

züben, ihnen Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln,

tärischer Disziplinarmaßnahmen und die Achtung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Befehlshaber, die Unterweisung der Soldaten in Bezug auf das kategorische Verbot aller Formen sexueller Gewalt gegen Zivilpersonen, die Widerlegung von Mythen, die sexuelle Gewalt fördern, die Überprüfung der Streit- und Sicherheitskräfte im Hinblick auf eine Vorgeschichte von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt und die Evakuierung unmittelbar von sexueller Gewalt bedrohter Frauen und Kinder an einen sicheren Ort, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls zu einem Dialog anzuregen, um diese Frage im

tionen und von Frauen geführten Organisationen wirksame Mechanismen auszuarbeiten, um Frauen und Mädchen in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis sowie in allen Entwaffnungs-, Demobilisierungs-

**UNTERRICHTUNG DURCH DIE PRÄSIDENTIN DES
INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS³⁰⁶**

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5775. Sitzung am 2. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Tayé-Brook Zerihoun, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zypern und Leiter der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Zerihoun führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung³⁰⁸

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5797. Sitzung am 11. Dezember 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 11. Dezember 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5797. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Frau Buttenheim führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5918. Sitzung am 23. Juni 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 23. Juni 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5918. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber, dem Direktor a.i. der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon³⁰⁹

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5731. Sitzung am 16. August 2007 beschloss der Sicher-

**D. Mission der Vereinten Nationen für das
Referendum in Westsahara³⁰⁸**

Beschlüsse

dern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Edmond Mulet, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Mulet führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

F. Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo³⁰⁸

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5787. Sitzung am 29. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäfts-

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hédi Annabi, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in Haiti, und Generalmajor Per Arne Five, dem amtierenden Militärberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Annabi und Generalmajor Five führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

K. Mission der Vereinten Nationen in Sudan³¹²

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5771. Sitzung am 29. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 29. Oktober 2007 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5771. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean-Marie Guéhenno, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Guéhenno führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5875. Sitzung am 24. April 2008 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 24. April 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5875. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean-Marie Guéhenno, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Guéhenno führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

L. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5934. Sitzung am 16. Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 16. Juli 2008 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II zur Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5934. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.

³¹² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Generalmajor Per Arne Five, dem amtierenden Militärberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Generalmajor Five führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

**UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN
DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND
ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA³¹³**

Beschlüsse

Auf seiner 5751. Sitzung am 28. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“.nn9

rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Am 28. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³¹⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. August 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Mike Smith (Australien) zum Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu ernennen³¹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie billigen die Ernennung.“

Auf seiner 5754. Sitzung am 5. Oktober 2007 beschloss der Rat, die Vertreterin Polens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁸:

„Der Sicherheitsrat verurteilt den am 3. Oktober 2007 in Bagdad verübten Anschlag auf den Botschafter Polens in Irak, bei dem der Botschafter verletzt und ein Mitglied seines Personenschutzteams getötet sowie zwei weitere verletzt wurden. Bei dem Anschlag kam außerdem mindestens eine irakische Zivilperson ums

Der Rat bekräftigt und den Mitgliedern des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus die folgende Erklärung ab³¹⁸:

Der Rat bekräftigt und den Mitgliedern des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus die folgende Erklärung ab³¹⁸:

Der Rat bekräftigt und den Mitgliedern des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus die folgende Erklärung ab³¹⁸:

Der Rat bekräftigt und den Mitgliedern des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus die folgende Erklärung ab³¹⁸:

Der



nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

die Mitgliedstaaten für ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) *lobend*

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mike Smith, den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5856. Sitzung am 20. März 2008 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 1805 (2008)
vom 20. März 2008**

Der Sicherheitsrat,

erneut erklärend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist.

cherzustellen, und erinnert daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine entscheidende Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium weiter als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus für einen am 31. Dezember 2010 endenden Zeitraum tätig sein wird, und beschließt ferner, spätestens bis zum 30. Juni 2009 eine Zwischenüberprüfung sowie vor Ablauf des Mandats des Exekutivdirektoriums eine umfassende Prüfung seiner Arbeit vorzunehmen;

3. *begrüßt* es, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus die in dem überarbeiteten Organisationsplan für das Exekutivdirektorium³²⁵ enthaltenen Empfehlungen gebilligt hat, und billigt diese ebenfalls;

4. *legt* dem Exekutivdirektorium *eindringlich nahe*, seine Rolle bei der Erleichterung technischer Hilfe zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) mit dem Ziel, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung durch Deckung ihrer Bedürfnisse in diesem Bereich zu erhöhen, weiter zu verstärken;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium, der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und die Mitgliedstaaten in einen jeweils spezifisch angepassten Dialog eintreten, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung entsprechender Durchführungsstrategien durch die Mitgliedstaaten, und ermutigt den Ausschuss und das Exekutivdirektorium, Sitzungen in verschiedenen Formaten mit den Mitgliedstaaten zu organisieren;

6. *legt* dem Exekutivdirektorium außerdem *eindringlich nahe*, die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu vertiefen, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, die Resolution 1373 (2001) vollständig durchzuführen und die Gewährung technischer Hilfe zu erleichtern;

7. *ermutigt* das Exekutivdirektorium, für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei seiner Arbeit mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die umfassende Durchführung der Resolution 1624 (2005), wie in Ziffer 6 der genannten Resolution festgelegt, auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu leisten;

8. *begrüßt* die Unterrichtung durch den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums³²⁶, erwartet mit Interesse die Untersuchung über die weltweite Durchführung der Resolution 1373 (2001) und weist den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus an, einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Resolution samt seinen Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

9. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, zusätzlich zu dem in Ziffer 8 erbetenen Bericht, über seinen Vorsitzenden dem Sicherheitsrat mindestens alle einhundertachtzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Exekutivdirektoriums mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), und befürwortet die Abhaltung informeller Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

10. *erklärt erneut*, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, koordinierte Besuche einzelner Länder, technische Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus besser koordiniert werden;

³²⁶ Siehe S/PV.5855 und Corr.1.

11. *begrüßt und unterstreicht* die Bedeutung der Bereitschaft des Exekutivdirektoriums, an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³²⁰ aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten.

Auf der 5856. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5903. Sitzung am 2. Juni 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dänemarks und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁷:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck den am 2. Juni 2008 vor der dänischen Botschaft in Islamabad verübten Terroranschlag, der zahlreiche Tote und Verletzte gefordert und benachbarte Gebäude beschädigt hat, darunter ein Gebäude, in dem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen untergebracht ist. Er bekundet den Opfern dieser schändlichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans und Dänemarks sein tiefes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden

dem dastsrat 10 das.e-18.36-4.9ache26-4usrübts zu grüert untergl518 0 TD2(viel wo, wäubt)rdenzu geusd5v1.1(mp)-

vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006 und 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban und anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

es begrüßend, dass die Generalversammlung am 8. September 2006 die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³²⁰ verabschiedet hat und

unterstreichend, dass der Dialog zwischen dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) („der Ausschuss“) und den Mitgliedstaaten für die vollständige Umsetzung der Maßnahmen unerlässlich ist,

davon Kenntnis nehmend, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang

der diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile, sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *bekräftigt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban „verbunden“ ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bekräftigt ferner*, dass jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen steht oder diese auf andere Weise unterstützt, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden kann;

4. *bestätigt*, dass die in Ziffer 1 a) vorgesehenen Maßnahmen auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen genutzt werden;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch weiterhin durch energisches und entschiedenes Handeln den Zustrom von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen an die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden;

6. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zu Gunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

7. *bekräftigt* die in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) und erinnert die Mitgliedstaaten daran, sich der in den Richtlinien des Ausschusses vorgegebenen Verfahren für Ausnahmen zu bedienen;

16. *unterstreicht*, dass die Konsolidierte Liste auf der Website des Ausschusses rasch aktualisiert werden muss;
17. *verlangt*

ternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder das Ableben von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

25. *weist* den Ausschuss *an*, bis zum 30. Juni 2010 eine Überprüfung aller zum Datum der Verabschiedung dieser Resolution auf der Konsolidierten Liste stehenden Namen durchzuführen, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Ansässigkeitsstaaten und Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich ist, und zu bestätigen, dass sich die Namen weiterhin zu Recht auf der Liste befinden;

26. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, nach Abschluss der in Ziffer 25 beschriebenen Überprüfung eine jährliche Überprüfung aller auf der Konsolidierten Liste stehenden Namen durchzuführen, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Ansässigkeitsstaaten und Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Konsolidierte Liste so aktuell und genau wie möglich ist, und zu bestätigen, dass sich die Namen weiterhin zu Recht auf der Liste befinden;

Umsetzung der Maßnahmen

27. *wiederholt*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen festlegen und erforderlichenfalls einführen;

28. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Konsolidierte Liste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen gibt, und weist den Ausschuss *an*, zu diesem Zweck seine Richtlinien fortlaufend aktiv zu überprüfen;

29. *weist* den Ausschuss *an*, mit Vorrang seine Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Ziffern 6, 12, 13, 17, 22 und 26, zu überprüfen;

30. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Vertreter zur eingehenderen Erörterung der maßgeblichen Fragen mit dem Ausschuss zu entsenden, und begrüßt die von interessierten Mitgliedstaaten abgehaltenen freiwilligen Unterrichtungen über ihre Anstrengungen zur Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen, einschließlich der besonderen Herausforderungen, die der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen entgegenstehen;

31. *ersucht* den Ausschuss, dem Sicherheitsrat über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen;

32. *weist* den Ausschuss *an*

tionen über nicht rechtmäßige, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und den Ausschuss darüber zu unterrichten, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder nicht rechtmäßige Reisedokumente zu verschaffen;

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Staaten vorzulegen, den ersten bis zum 28. Februar 2009 und den zweiten bis zum 31. Juli 2009, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationssuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und Genehmigung, je nach Bedarf, vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, auf der Grundlage enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschuss-

n) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach Ziffer 1 a) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban sowie andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

o) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

p) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

q) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstitutionen, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

r) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;

s) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen im Hinblick auf die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen;

t) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

u) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche bestimmter Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

v) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

a

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Vierzehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire (S/2007/593)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abou Moussa, den Leitenden Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d’Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5772. Sitzung am 29. Oktober 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d’Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d’Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Oktober 2007 (S/2007/611)“.

**Resolution 1782 (2007)
vom 29. Oktober 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d’Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d’Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Oktober 2007³³¹ und von den Berichten der Sachverständigengruppe für Côte d’Ivoire vom 11. Juni³³² und 21. September 2007³³³,

daran erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abvldeen lutii4.8(en)iAbvldeenSch 178Oua5.4()6adoo

fen, die erforderlich sind, um vor allem bei der Identifizierung der Wahlberechtigten und der Eintragung in die Wählerverzeichnisse, der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land Fortschritte zu erzielen,

daran erinnernd, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

daran erinnernd, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) („der Ausschuss“) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 8, 10 und 12 der Resolution 1572 (2004), die gemäß den Leitlinien des Ausschusses eingereicht werden, prüfen und über sie entscheiden wird, und erklärend, dass der Ausschuss und die Sachverständigengruppe zur Verfügung stehen, um bei Bedarf technische Erläuterungen zu geben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 und der Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005 bis zum 31. Oktober 2008 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die mit Resolution 1572 (2004), insbesondere ihren Ziffern 7, 9 und 11, und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1765 (2007) vom 16. Juli 2007 erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums eine Überprüfung der Maßnahmen vorzunehmen,

a) sobald die Parteien das Politische Abkommen von Ouagadougou³³⁴ vollständig durchgeführt haben und nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit den internationalen Standards oder

b) spätestens bis zum 30. April 2008;

3. *verlangt* insbesondere, dass die ivoirischen Behörden allen Verstößen gegen die mit Ziffer 11 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire in ihrem Bericht vom 21. September 2007³³³ genannten Verstöße, sofort ein Ende setzen;

4. *verlangt erneut*, dass alle ivoirischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivoirischen Behörden, ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen gewähren, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005), sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen, damit sie ihre jeweiligen in den Ziffern 2 und 8 der Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007 festgelegten und mit der Resolution 1765 (2007) verlängerten Mandate durchführen können;

5. *beschließt*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, der französischen Truppen, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, des in Ziffer 10 der Resolution 1765 (2007) genannten Moderators oder seines Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedro-

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, insbesondere des am 29. Juni 2007 in Bouaké auf den Premierminister Côte d'Ivoires, Herrn Guillaume Soro, verübten Anschlags, der mehrere Menschenleben forderte, und betonend, dass diejenigen, die solche kriminellen Handlungen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Januar 2008³³⁷ (S/2008/1),

4. *beschließt*, die in Resolution 1739 (2007) festgelegten Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 30. Juli 2008 zu verlängern, um die Organisation freier, offener, fairer und transparenter

chen. Der Rat sieht der Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses als wesentlichem Schritt im Wahlprozess mit Interesse entgegen.

Der Rat fordert die Parteien auf, konkrete Fortschritte bei der Förderung der politischen und der sicherheitsbezogenen Stabilität, insbesondere im Kontext der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen, auf solchen wichtigen Gebieten wie der Entwaff-

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

darin erinnernd, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou“) ³³⁴ und die nachfolgenden Zusatzabkommen entsprechend der Empfehlung der Afrikanischen Union gebilligt hat,

sowie darin erinnernd, dass er die Ankündigung der ivoirischen Behörden begrüßt hat, am 30. November 2008 die erste Runde der

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Resolution 1739 (2007) festgelegten Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 31. Januar 2009 zu verlängern, um insbesondere die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire zu unterstützen;

2. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres Mandats die vollständige Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou³³⁴ und seiner Zusatzabkommen zu unterstützen und insbesondere zur Herstellung der für den Friedensprozess und den Wahlprozess erforderlichen Sicherheit beizutragen und der Unabhängigen Wahlkommission logistische Unterstützung für die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen bereitzustellen;

3. *legt* den Verteidigungs- und Sicherheitskräften Côte d'Ivoires und den Forces Nouvelles *eindringlich nahe*, in enger Abstimmung mit dem Moderator und mit der technischen und logistischen Unterstützung der von den französischen Truppen unterstützten Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gemeinsam einen umfassenden Plan zur Gewährleistung der Sicherheit bei den Wahlen auszuarbeiten;

4. *ermutigt* die ivoirischen Parteien, weitere konkrete Fortschritte zu erzielen, insbesondere bei der Beseitigung der verbleibenden logistischen Hindernisse, die der Identifizierung der Bevölkerung, der Wählerregistrierung, der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, dem Kantonierungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land im Weg stehen;

5. *fordert* die politischen Parteien *nachdrücklich auf*, den von ihnen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt zu befolgen, und fordert insbesondere die ivoirischen Behörden nachdrücklich auf, den öffentlichen Medien gleichen Zugang zu gestatten;

6. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit der Schutz von Frauen und Kindern beachtet wird, unter anderem durch die ständige Überwachung der Situation von Frauen und Kindern und diesbezügliche Berichterstattung;

7. *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass die Menschenrechte jedes Ivoirers in Bezug auf das Wahlsystem in gleichem Maße geschützt und geachtet werden, und insbesondere die Hindernisse und Probleme zu beseitigen, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;

8. *bittet* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantieren, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

9. *bekundet seine Absicht*, bis zum 31. Januar 2009 die Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseltappen des Friedensprozesses und im Rahmen des Wahlprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat drei Wochen vor diesem Termin einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen und darin unter Berücksichtigung des Wahlprozesses und der Situation am Boden, insbesondere der Sicherheitsbedingungen, Kriterien für eine mögliche schrittweise Verringerung der Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire aufzunehmen;

10. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, erinnert daran, dass dieser zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang

MISSION DES SICHERHEITSRATS³⁴⁴

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Timor-Leste zu entsenden.³⁴⁵

Auf seiner 5791. Sitzung am 6. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Timor-Leste“.

Auf seiner 5801. Sitzung am 13. Dezember 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Japans, Neuseelands, der Philippinen, Portugals und Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 24. bis 30. November 2007 nach Timor-Leste (S/2007/711)“.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.³⁴⁶

Auf seiner 5915. Sitzung am 18. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 nach Afrika“.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS³⁴⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5779. Sitzung am 14. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Kanadas, Kubas, Liechtensteins, Portugals und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf seiner 5806. Sitzung am 17. Dezember 2007 behandelte der Rat den auf seiner 5779. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 5886. Sitzung am 6. Mai 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Indiens, Israels, Japans, Katars, Kubas, Sloweniens, der Syrischen Arabischen Republik und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

³⁴⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

³⁴⁵ Das Schreiben, das als Dokument S/2007/647 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 28 dieses Bandes. Die Mission fand vom 24. bis 30. November 2007 statt (siehe S/2007/711).

³⁴⁶ Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

³⁴⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

Kenntnis nehmend von den internationalen Anstrengungen zur vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004), namentlich im Hinblick auf die Verhinderung der Finanzierung proliferationsrelevanter Tätigkeiten, unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ vorgegebenen Anleitung,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 1540 (2004) und die darin festgelegten Forderungen und betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die genannte Resolution vollständig durchführen;

2. *fordert* alle Staaten, die noch keinen ersten Bericht über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen, *erneut auf*, dem 1540-Ausschuss unverzüglich einen solchen Bericht vorzulegen;

3. *legt* allen Staaten, die solche Berichte bereits vorgelegt haben, *nahe*, jederzeit oder auf Antrag des 1540-Ausschusses zusätzliche Angaben zu ihrer Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu machen;

4. *ermutigt* alle Staaten, auf freiwilliger Grundlage und gegebenenfalls mit Unterstützung des 1540-Ausschusses zusammenfassende Aktionspläne auszuarbeiten, in denen sie ihre Prioritäten und Pläne für die Durchführung der wichtigsten Bestimmungen der Resolution 1540 (2004) umreißen, und diese Pläne dem 1540-Ausschuss vorzulegen;

5. *ermutigt* die Staaten, die Hilfeersuchen haben, diese dem 1540-Ausschuss zu übermitteln, und legt ihnen nahe, dafür das Antragsmuster des 1540-Ausschusses zu verwenden, fordert die Staaten und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, den 1540-Ausschuss gegebenenfalls bis zum 25. Juni 2008 darüber zu unterrichten, auf welchen Gebieten sie Hilfe gewähren können, und fordert die Staaten und die genannten Organisationen auf, dem 1540-Ausschuss bis zum 25. Juni 2008 eine Kontaktstelle für die Hilfe zu nennen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

6. *beschließt*, das Mandat des 1540-Ausschusses um einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 25. April 2011 zu verlängern, wobei der Ausschuss auch künftig von Sachverständigen unterstützt werden wird;

7. *ersucht* den 1540-Ausschuss, seinen in Ziffer 6 der Resolution 1673 (2006) vorgesehenen Bericht fertigzustellen und ihn dem Sicherheitsrat möglichst bald, spätestens jedoch am 31. Juli 2008 vorzulegen;

8. *ersucht* den 1540-Ausschuss *außerdem*, eine umfassende Überprüfung des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (2004) zu erwägen und dem Rat spätestens bis zum 31. Januar 2009 über seine Behandlung der Angelegenheit Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, dass der 1540-Ausschuss dem Rat jedes Jahr vor Ende Januar ein Jahresarbeitsprogramm vorlegen soll;

10. *beschließt außerdem*, dass der 1540-Ausschuss auch weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten unternehmen wird, im Rahmen seines Arbeitsprogramms, das die Zusammenstellung von Angaben über den Stand der Durchführung aller Aspekte der Resolution 1540 (2004) durch die Staaten sowie Kontaktaufnahme, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit beinhaltet und sich insbesondere mit allen Aspekten der Ziffern 1 und 2 der genannten Resolution sowie mit Ziffer 3 befasst, die sich auf *a*) Nachweisführung, *b*) physischen Schutz, *c*) Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie *d*) einzelstaatliche Export- und Umschlagskontrollen bezieht, einschließlich Kontrollen der Bereitstellung von Geldern und Dienstleistungen, beispielsweise Finanzdienstleistungen, für solche Exporte und Umschlagsmaßnahmen;

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN³⁶⁰

Beschlüsse

Am 7. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. September 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ashraf Jehangir Qazi (Pakistan) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Sudan zu ernennen³⁶², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis ge-

Beschlüsse

Auf seiner 5752. Sitzung am 2. Oktober 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶⁶:

„Der Sicherheitsrat wurde am 1. Oktober 2007 über den jüngsten Angriff auf Friedenssicherungskräfte der Afrikanischen Union in Haskanita in Süd-Darfur (Sudan) unterrichtet, der von einer Rebellen Gruppe ausgeführt worden sein soll. Der Rat verurteilt diesen mörderischen Angriff und verlangt, dass keine Mühe gescheut wird, die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen.

Der Rat beklagt die Verluste an Menschenleben und die Verletzungen, die durch diesen Angriff verursacht wurden, und spricht den Regierungen, Angehörigen und Kollegen der Getöteten und Verletzten sein Mitgefühl aus.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan, würdigt die Einsatzbereitschaft ihres Personals und spricht den Ländern, die Truppen für die Mission stellen, seine Anerkennung aus.

Der Rat weist darauf hin, dass er in der Resolution 1769 (2007) von allen Parteien verlangt hat, die Feindseligkeiten und die Angriffe auf die Mission, auf Zivilpersonen und auf humanitäre Organisationen unverzüglich einzustellen. Der Rat besteht darauf, dass alle Parteien in Sudan dieser Forderung nachkommen und im Hinblick auf die Entsendung der Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung der Mission und den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) uneingeschränkt kooperieren.

Der Rat missbilligt die Tatsache, dass dieser Angriff kurz vor den Friedensgesprächen erfolgte, die am 27. Oktober 2007 in Tripolis unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union beginnen. Der Rat unterstreicht, dass jeder Versuch, den Friedensprozess zu untergraben, inakzeptabel ist.“

Auf seiner 5768. Sitzung am 24. Oktober 2007 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶⁷:

„Der Sicherheitsrat hebt die dringende Notwendigkeit einer alle Seiten einschließenden und nachhaltigen politischen Regelung in Darfur hervor und begrüßt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Einberufung von Friedensgesprächen am 27. Oktober 2007 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) unter der Leitung des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur, Herrn Jan Eliasson, und des Sondergesandten der Afrikanischen Union für Darfur, Herrn Salim Ahmed Salim, die die volle Unterstützung des Rates genießen.

Der Rat verleiht seiner großen Besorgnis über die weitere Verschlechterung der Sicherheitssituation und der humanitären Lage in Darfur Ausdruck und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sofort Zurückhaltung zu üben und Vergeltungsaktionen und eine Eskalation zu vermeiden.

Der Rat fordert alle Parteien auf, an den Gesprächen teilzunehmen und voll und konstruktiv daran mitzuwirken und als ersten Schritt dringend eine von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu überwachende Einstellung der Feindseligkeiten zu vereinbaren und in Kraft zu setzen. Der Rat unterstreicht seine Bereitschaft, Maßnahmen gegen jede Partei zu ergreifen, die den Friedensprozess zu untergraben sucht, insbesondere durch ihre Nichtbeachtung der Einstellung der Feindseligkeiten oder durch die Behinderung der Gespräche, der Friedenssicherung oder der humanitären

³⁶⁶ S/PRST/2007/35.

³⁶⁷ S/PRST/2007/41.

Hilfe. Der Rat erkennt außerdem an, dass ordnungsgemäße Verfahren ihren Lauf nehmen müssen.

Der Rat unterstreicht, dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung und die erfolgreiche Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Darfur unerlässlich sind. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verzögerungen bei der Entsendung des UNAMID. Der Rat fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, die für den UNAMID noch benötigten Luft- und Bodentransporteinheiten dringend zur Verfügung zu stellen, und fordert alle Parteien auf, die effektive Entsendung des UNAMID zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über den UNAMID, die er dem Rat alle dreißig Tage vorlegt, auch über Fortschritte und Hindernisse im politischen Prozess und über die Situation am Boden Bericht zu erstatten.“

Auf seiner 5774. Sitzung am 31. Oktober 2007 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan

unter Begrüßung der anhaltenden organisierten Rückkehr von Binnenvertriebenen aus Khartoum nach Südkordofan und Südsudan sowie von Flüchtlingen aus den Asylländern nach Südsudan und die Förderung von Maßnahmen anregend, einschließlich der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Durchführungspartner, um sicherzustellen, dass diese Rückkehr von Dauer ist,

in Würdigung der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens sowie in Würdigung des fortgesetzten Engagements der truppenstellenden Länder zur Unterstützung dieser Mission,

es begrüßend, dass der Generalsekretär Herr Ashraf Jehangir Qazi zu seinem Sonderbeauftragten für Sudan und Frau Ameera Haq zu seiner Stellvertretenden Sonderbeauftragten und Residierenden Koordinatorin der Vereinten Nationen und Humanitären Koordinatorin ernannt hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die der Bewegungsfreiheit des Personals und Materials der Mission auferlegten Einschränkungen und Hindernisse und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit der Mission zur wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats und der Fähigkeit der humanitären Organisationen, betroffene Personen zu erreichen, und alle Parteien auffordernd, ihren diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen sowie den im Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen,

mit Lob für die Anstrengungen der Mission in Darfur sowie dafür, dass sie die Übernahme der Verantwortung für die Friedenssicherung in Darfur durch den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) erleichtert,

in der Erkenntnis, dass die erfolgreiche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens für die Beilegung der Krise in Darfur und für dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität in der Region unverzichtbar ist, die von allen Seiten verübten Gewalthandlungen verurteilend und dazu auffordernd, die Module der Vereinten Nationen für leichte und schwere Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan rasch zu entsenden, den UNAMID in voller Stärke zu dislozieren und die Mitarbeiter humanitärer Organisationen zu schützen,

Kennnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Oktober 2007 über Sudan³⁶⁹, dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan³⁷⁰ und dem Bericht der im Juni 2007 durchgeführten Mission des Sicherheitsrats nach Sudan³⁷¹,

mens zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, fordert eine Stärkung der Autonomie der Kommission und sieht dem Zwischenbericht und den Empfehlungen der Kommission,

sendung aller Anteile des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten

Auf seiner 5817. Sitzung am 9. Januar 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2007/759 und Corr.1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5818. Sitzung am 11. Januar 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2007/759 und Corr.1)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷⁴:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste den am 7. Januar 2008 von

Auf seiner 5832. Sitzung am 8. Februar 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Eliasson, den Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur, und Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Lila Hanitra Ratsifandrihamanana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5840. Sitzung am 19. Februar 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2008/64)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ashraf Jehangir Qazi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5849. Sitzung am 11. März 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/98)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5872. Sitzung am 22. April 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/196)

Bericht des Generalsekretärs über die Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2008/249)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Rodolphe Adada, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, und Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5882. Sitzung am 30. April 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2008/267)“.

**Resolution 1812 (2008)
vom 30. April 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in der er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁶⁸ bekräftigt, seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans sowie zur Sache des Friedens,

in Würdigung der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³⁶³, in Würdigung des fortgesetzten Engagements der truppenstellenden Länder zur Unterstützung dieser Mission sowie in Würdigung der Bemühungen der Mission, bei dem Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu dem hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) behilflich zu sein,

in der Erkenntnis, dass die erfolgreiche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens für die Beilegung der Krise in Darfur und für dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität in der Region unverzichtbar ist, und die von allen Seiten verübten Gewalthandlungen verurteilend,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. April 2008 über Sudan³⁷⁵, einschließlich seiner Empfehlungen, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2007 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan³⁷⁰ und unter Hinweis auf die vom Sicherheitsrat gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan³⁷⁶,

unter Begrüßung der Ernennung von Sir Derek Plumbly zum neuen Vorsitzenden der Bewertungs- und Evaluierungskommission,

unter Hinweis darauf, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, den Prozess des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, namentlich durch Entwicklungshilfe, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und alle diesbezüglichen Zusagen einzuhalten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sudan gemäß Resolution 1663 (2006) vom 24. März 2006 im Hinblick auf die Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn in Sudan von ihrem derzei-

4. *begrüßt* das anhaltende Bekenntnis der Parteien zur Zusammenarbeit in der Regierung der nationalen Einheit und legt der Nationalen Kongresspartei und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung eindringlich nahe, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen

zung eines künftigen endgültigen Friedensabkommens zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandsarmee des Herrn behilflich zu sein;

24. *bekundet erneut seine Besorgnis* über die der Bewegungsfreiheit des Personals und Geräts der Mission in Sudan auferlegten Einschränkungen und Hindernisse und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit der Mission zur wirksamen Durchführung ihres Mandats und der Fähigkeit der humanitären Organisationen, betroffene Personen zu erreichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Parteien auf, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihr die Durchführung ihres Mandats zu erleichtern sowie ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5882. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5891. Sitzung am 13. Mai 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷⁷:

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die am 10. Mai 2008 von der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit verübten Angriffe auf die Regierung Sudans in Omdurman und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Gewalt sofort einzustellen, cherheitsrat, de9o55.7(e93.5(s

Am 23. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Mai 2008 betref-

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Salim Ahmed Salim, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen

den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von

**Resolution 1828 (2008)
vom 31. Juli 2008**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausfo

7. *unterstreicht außerdem*, dass der UNAMID im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, die Gewährleistung des Zugangs für humanitäre Hilfe und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen von seinem derzeitigen Mandat und seinen Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch machen muss;

8. *verurteilt erneut* die früheren Angriffe auf den UNAMID, betont, dass alle gegen den UNAMID gerichteten Angriffe oder Bedrohungen unannehmbar sind, verlangt, dass keine weiteren derartigen Angriffe vorkommen, und ersucht ferner den Generalsekretär, dem Rat über das Ergebnis der von den Vereinten Nationen geführten Untersuchungen Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen darüber abzugeben, wie das erneute Vorkommen derartiger Angriffe verhindert werden kann;

9. *erklärt erneut*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung und die erfolgreiche Entsendung des UNAMID für die Wiederherstellung des Friedens in Darfur unerlässlich sind;

10. *begrüßt* die Ernennung von Herrn Djibrill Yipènè Bassolé zum Gemeinsamen Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen und versichert ihm seiner vollen Unterstützung, fordert die Regierung Sudans und die Rebellengruppen auf, sich uneingeschränkt und konstruktiv an dem Friedensprozess zu beteiligen, namentlich indem sie Gespräche unter der Vermittlung von Herrn Bassolé aufnehmen, verlangt, dass alle Parteien, insbesondere die Rebellengruppen, ihre Vorbereitungen für die Gespräche abschließen und sich an ihnen beteiligen, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit der Einbeziehung der Zivilgesellschaft, darunter Frauen und von Frauen geführte Organisationen, Bürgergruppen und Stammesführer;

11. *verlangt* die Beendigung der Gewalt durch alle Seiten, der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal und der sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur, verlangt ferner, dass alle Parteien die Feindseligkeiten einstellen und sich sofort auf eine dauerhafte und ständige Waffenruhe verpflichten, und ermutigt die Vermittler, mit allen in Betracht kommenden Parteien Konsultationen über Sicherheitsfragen zu führen, mit dem Ziel einer wirksameren Waffenruhekommission, die bei der Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten eng mit dem UNAMID zusammenarbeitet;

12. *fordert* Sudan und Tschad *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen von Dakar, dem Abkommen von Tripolis³⁹⁰ und späteren bilateralen Abkommen nachzukommen, namentlich indem sie die Unterstützung für die Rebellengruppen beenden, begrüßt die Einsetzung der Kontaktgruppe für das Abkommen von Dakar und die Prüfung der Möglichkeit, die Überwachung der Grenze zwischen Sudan und Tschad zu verbessern, und nimmt Kenntnis von dem Abkommen vom 18. Juli 2008 zwischen Sudan und Tschad über die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen;

13. *verlangt*, dass das gemeinsame Kommuniqué der Regierung Sudans und der Vereinten Nationen über die Erleichterung der humanitären Maßnahmen in Darfur voll umgesetzt wird und dass die Regierung Sudans, alle Milizen, die bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen und des humanitären Personals gewährleisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a)* eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder stattfindet und dass *b)* mit den Konfliktparteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und anderer gegen Kinder gerichteter Rechtsverletzungen aufzustellen;

15. *verlangt* im Einklang mit Resolution 1820 (2008), dass die Konfliktparteien sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, vor allen Formen sexueller Gewalt zu schützen, und ersucht den Generalsekretär, gegebene

³⁹⁰ Abkommen von Tripolis zur Beilegung der Streitigkeit zwischen der Republik Tschad und der Republik Sudan (siehe S/2006/103).

nenfalls sicherzustellen, dass der UNAMID die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) durchführt, und in seinen in Ziffer 17 erbetenen Bericht entsprechende Informationen aufzunehmen;

16. *verlangt*, dass die Parteien des Konflikts in Darfur ihre internationalen Verpflichtungen und ihre Verpflichtungen aus den maßgeblichen Abkommen, dieser Resolution und anderen einschlägigen Resolutionen des Rates einhalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat nach der Verabschiedung dieser Resolution alle sechzig Tage über die den UNAMID be

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN³⁹⁶

Beschlüsse

Auf seiner 5761. Sitzung am 17. Oktober 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Burundis, El Salvadors (Stellvertretende Vorsitzende der Kommission für Friedenskonsolidierung), der Niederlande (Vorsitzender der Konfiguration für Sierra Leone der

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 2. Mai 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/291).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Marwan Muasher, einen Leitenden Vizepräsidenten der Weltbank, Herrn Lakhdar Brahimi und Herrn Yukio Takasu, den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung und Ständigen Vertreter Japans bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁹⁹:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und betont, wie entscheidend wichtig die Friedenskonsolidierung nach Konflikten ist, wenn es darum geht, in einem Land, das unter der Geißel des Krieges gelitten hat, die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es für die internationale Gemeinschaft eine große Herausforderung darstellt, Staaten bei der Überwindung eines Konflikts und der Schaffung eines dauerhaften Friedens zu unterstützen, und dass eine wirksame Antwort integrierte und kohärente Politik-, Sicherheits-, humanitäre Hilfs- und Entwicklungsmaßnahmen erfordert, namentlich in der ersten Phase der integrierten Missionsplanung.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Länder, die einen Konflikt überwunden haben, selbst die Verantwortung für die Friedenskonsolidierung und eine nachhaltige Entwicklung übernehmen, und dass diese Aufgabe in erster Linie den jeweiligen nationalen Behörden obliegt, bekundet seine Absicht, diese Anstrengungen zu unterstützen, und ermutigt andere Akteure, dies ebenfalls zu tun.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1645 (2005) und begrüßt die Arbeit, die die Kommission für Friedenskonsolidierung leistet, indem sie hinsichtlich der Koordinierung der internationalen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und -ressourcen Rat erteilt, und bekundet seine Unterstützung für die Stärkung der Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung, des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds.

Der Rat erkennt an, dass die betroffenen Länder insbesondere unmittelbar nach einem Konflikt drängende Probleme bewältigen müssen, unter anderem in den Bereichen Wiederherstellung der staatlichen Institutionen, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Kräfte, Reform des Sicherheitssektors, Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit, Aussöhnung, Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte sowie Neubelebung der Wirtschaft. Der Rat unterstreicht, dass der Einsatz ziviler Sachverständiger auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung nach Konflikten unabdingbar ist, um diese Probleme bewältigen zu helfen.

Der Rat ermutigt zu Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, dem dringenden Bedarf an rasch einsetzbaren zivilen Sachverständigen zu entsprechen, und betont, dass die wesentliche Aufgabe dieser Sachverständigen darin besteht, in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden die nationalen Kapazitäten zu stärken.

Der Rat hebt hervor, dass die Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen Maßnahmen in Postkonfliktsituationen eine führende Rolle im Feld übernehmen müssen. Der Rat betont, dass die Koordinierung zwischen den nationalen Behörden und den anderen längerfristig am Wiederaufbau und an der Entwicklung beteiligten Akteuren, einschließlich der Organe des Systems der Vereinten Nationen, in

³⁹⁹ S/PRST/2008/16.

Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat, der internationalen Finanzinstitutionen sowie der Zivilgesellschaft und des Unternehmenssektors, von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Engagements der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft in Postkonfliktsituationen ist.

Der Rat betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass von Anfang an Finanzmittel für Wiederaufbau- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen verfügbar sind, damit der unmittelbare Bedarf gedeckt und eine solide Grundlage für den Wiederaufbau und die Entwicklung auf lange Sicht geschaffen werden kann.

Der Rat bekräftigt die Rolle der Regionalorganisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, die Regionalorganisationen verstärkt dazu zu befähigen, Ländern bei der Überwindung von Konflikten zu helfen.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Kommission für Friedenskonsolidierung, die internationalen und regionalen Organisationen und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, wie die in den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf eine raschere und wirksamere Herbeiführung eines dauerhaften Friedens unterstützt werden können, namentlich in den Bereichen Koordinierung, Kapazitäten für den Einsatz von Zivilpersonal und Finanzierung. Der Rat bittet den Generalsekretär, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen innerhalb von 12 Monaten Rat darüber zu erteilen, wie in diesen Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen am besten vorangeschritten werden kann und, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung, wie die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen koordiniert und die Mobilisierung und der wirksamste Einsatz von Ressourcen zur Deckung des dringenden Bedarfs auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung gefördert werden können.“

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

anerkennend, dass sich jetzt eine demokratisch gewählte, verfassungsmäßige Regierung Iraks im Amt befindet,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak sektiererisches Denken ablehnen, am politischen Prozess teilnehmen und einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und Prozess der nationalen Aussöhnung zu Gunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks einleiten,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, die Bemühungen des Volkes und der Regierung Iraks um die Stärkung des Aufbaus von Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Einbindung der Nachbarländer, die Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und die Förderung des Schutzes der Menschenrechte sowie der Justiz- und Gesetzesreformen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Probleme, denen sich das Volk Iraks gegenüber sieht, und betonend, dass zu ihrer Behebung koordinierte Maßnahmen und ausreichende Ressourcen erforderlich sind,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks und bekräftigend, dass alle Parteien alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, und Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle beteiligten Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949⁴⁰² und der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907⁴⁰³, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern,

erfreut über den offiziellen Beginn des Internationalen Paktes mit Irak am 3. Mai 2007 sowie über die Veranstaltung der erweiterten Konferenz der Nachbarstaaten am 4. Mai 2007 und die daraus hervorgegangenen Arbeitsgruppen und unterstreichend, wie wichtig die Fortsetzung der regionalen und internationalen Unterstützung für die Entwicklung Iraks ist,

mit Dank und Anerkennung für frühere Beiträge der Mitgliedstaaten zu der Mission und unter Hinweis darauf, dass die Mission über die erforderlichen Ressourcen verfügen muss, um ihren Auftrag zu erfüllen,

unter Begrüßung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 6. August 2007 an den Generalsekretär⁴⁰⁴, in dem die Regierung Iraks die Mission darum ersucht, die irakischen Bemühungen um den Aufbau einer produktiven und prosperierenden, mit sich und ihren Nachbarn in Frieden lebenden Nation zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

⁴⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴⁰³ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBL. 1910 S. 107; öRGBL. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁴⁰⁴ S/2007/481, Anlage.

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Tätigkeit der Mission in Irak Bericht zu erstatten und danach in vierteljährlichen Abständen über die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5729. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 7. September 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁰⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. September 2007 betreffend Ihre Absicht, Herrn Staffan de Mistura (Schweden) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak zu ernennen⁴⁰⁶

Sie geben dem Antrag der Zentralbank Iraks betreffend die Kommunikationsnummer 1100581 statt. Der diesbezügliche Besc

ten, eingegangen wird. Die Ratsmitglieder stellten fest, dass sie die Regierung Iraks bereits früher um derartige Informationen ersucht hatten, und legten der Regierung Iraks eindringlich nahe, dieses Ersuchen zu beantworten.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Genera

Die Ratsmitglieder stellen fest, dass der Generalsekretär laut Resolution 1762

Kenntnis nehmend von der festen Entschlossenheit der Regierung Iraks, ein Klima zu schaffen, in dem ethnisch-konfessionelle Konfrontation uneingeschränkt verworfen wird, namentlich durch das am 26. August 2007 bekannt gegebene vereinbarte Kommuniqué, die Notwendigkeit unterstreichend, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak die ethnisch-konfessionelle Konfrontation ablehnen, am politischen Prozess teilnehmen und einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und Prozess der nationalen Aussöhnung zu Gunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks einleiten, und die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft bekräftigend, mit der Regierung Iraks bei diesen Aussöhnungsbemühungen eng zusammenzuarbeiten,

in Anerkennung der anhaltenden Fortschritte im Rahmen des Internationalen Paktes mit Irak, einer von der Regierung Iraks eingeleiteten Initiative, die zu einer neuen Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft geführt hat und einen stabilen Rahmen für die

die Bereitschaft der multinationalen Truppe *begrüßend*, ihre Anstrengungen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak beizutragen, fortzusetzen, namentlich auch durch die Beteiligung an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe, wie in dem Schreiben der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats ausgeführt wird, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist,

in Anerkennung der Aufgaben und Regelungen, die in den Schreiben in der Anlage zu Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 genannt werden begrüßt werden (Sch/5.2(Ird-4.5m)-

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt fest*, dass sich die multinationale Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks im Land befindet, bekräftigt die in Resolution 1546 (2004) erteilte Ermächtigung für die multinationale Truppe und beschließt unter Berücksichtigung des Schreibens des Ministerpräsidenten Iraks vom 7. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, einschließlich aller darin hervorgehobenen Ziele, und des Schreibens der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das in der genannten Resolution festgelegte Mandat bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das Mandat der multinationalen Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2008, erneut geprüft wird, und erklärt, dass er dieses Mandat zu einem früheren Zeitpunkt beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht;

3. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und beschließt ferner, dass vorbehaltlich der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zu diesem Datum weiter Anwendung finden, auch im Hinblick auf die in Ziffer 23 der Resolution beschriebenen Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen;

4. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 3 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats und die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2008, erneut geprüft werden;

5. *ersucht* die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der multinationalen Truppe dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe und die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5808. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Schreiben von Herrn Nuri Kamel al-Maliki, dem Ministerpräsidenten Iraks, vom 7. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats

Irak hat den Aufbau seiner Verfassungs- und Rechtsinstitutionen nunmehr abgeschlossen. Es verfügt nun über eine ständige Verfassung, über die das irakische Volk abgestimmt hat, und ein Parlament, das die verschiedene

entgegengetreten können. Unsere nationalen Kräfte haben in acht Gouvernements erfolgreich die Sicherheitsaufgaben der multinationalen Truppe in Irak (MNF-I) übernommen. Es ist unsere Absicht, dass die nationalen Kräfte nach und nach weitere Sicherheitsaufgaben übernehmen, bis im Jahr 2008 alle 18 Gouvernements vollständig der Sicherheitskontrolle unserer Truppen unterstehen. Unser Landstreitkräftekommando hat die Kontrolle über alle Divisionen der irakischen Armee übernommen. Die wirksame Abstimmung zwischen der Führung und der multinationalen Truppe in Irak hat sich positiv auf die Sicherheitslage ausgewirkt.

Die Regierung Iraks betont, dass die Seite an Seite mit unseren nationalen Kräften tätige multinationale Truppe in Irak einen wichtigen und maßgeblichen Beitrag zu den Bemühungen um die Herbeiführung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit geleistet hat. Die Regierung Iraks ersucht den Sicherheitsrat, zu erwägen, in Anbetracht der Erfolge Iraks in den vergangenen Jahren, namentlich der gestärkten Kapazität seiner Armee und seiner Sicherheitskräfte sowie seiner bedeutenden Erfolge auf dem Gebiet der Sicherheit, im politischen und im wirtschaftlichen Bereich, das Mandat der multinationalen Truppe in Irak zu verlängern. Eine Überprüfung der Rolle und der Autorität der multinationalen Truppe in Irak wird daher erforderlich sein, um eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit einer letztmaligen Verlängerung des Mandats der Truppe einerseits und den von Irak im Bereich der Sicherheit erzielten Fortschritten andererseits zu treffen. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass Irak als ein unabhängiger und vollkommen souveräner Staat behandelt wird und im Hinblick auf die erwähnte Abwägung die folgenden Ziele hervorgehoben werden:

1. Die Regierung Iraks ersucht um die Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe in Irak im Einklang mit den Resolutionen 1546 (2004), 1637 (2005) und 1723 (2006) des Sicherheitsrats und den ihnen beigelegten Schreiben um einen am 31. Dezember 2007 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten, sofern die Verlängerung vorbehaltlich einer Verpflichtung des Sicherheitsrats erfolgt, das Mandat auf Ersuchen der Regierung Iraks zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden, und sofern das Mandat vor Juni 2008 regelmäßig überprüft wird.
2. Die Aufgabe der Rekrutierung, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der irakischen Armee und der Sicherheitskräfte Iraks obliegt der Regierung Iraks.
3. Die Regierung Iraks wird die Verantwortung für die Führung aller irakischen Kräfte übernehmen, und die multinationale Truppe in Irak wird diesen Kräften in Abstimmung mit der Regierung Iraks Unterstützung und Beistand gewähren.
4. Die Regierung Iraks wird für die Aufgaben der Festnahme, Freiheitsentziehung und Inhaftierung verantwortlich sein. Wenn diese Aufgaben von der multinationalen Truppe in Irak vollzogen werden, wird ein Höchstmaß an Koordinierung, Zusammenarbeit und Verständigung mit der Regierung Iraks stattfinden.
5. Die Regierung Iraks betrachtet dies als ihr letztes Ersuchen an den Sicherheitsrat um eine Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe in Irak und erwartet, dass der Sicherheitsrat künftig in der Lage sein wird, sich mit der Situation in

nommen wird, einschließlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der von dem Ausschuss nach Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) benannten Einzelpersonen und Einrichtungen, zu unterstützen. Die Regierung Iraks erwartet mit Interesse den Bericht, den der Ausschuss dem Sicherheitsrat über seine Tätigkeit vorlegen wird.

Die Regierung Iraks anerkennt, wie wichtig die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) sind, um sicherzustellen, dass die natürlichen Ressourcen Iraks, die Erlöse aus ihrem Verkauf und die sonstigen im Entwicklungsfonds für Irak eingezahlten Gelder für Wiederaufbautätigkeiten und sonstige Maßnahmen zu Gunsten des Volkes Iraks verwendet werden. Irak ersucht daher den Sicherheitsrat, unter Berücksichtigung der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zum 31. Dezember 2008 weiter anzuwenden, einschließlich im Hinblick auf die in Ziffer 23 der Resolution 1483 (2003) genannten Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen.

Die Regierung Iraks ist der Auffassung, dass die Bestimmungen der Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats betreffend die Einzahlung der Erlöse aus dem Verkauf der natürlichen Ressourcen Iraks in den Entwicklungsfonds für Irak dazu beitragen werden, die Nutzung dieser Erlöse im Interesse des irakischen Volkes zu gewährleisten. Die von dem Internationalen Überwachungsbeirat wahrgenommene Rolle dient demselben Zweck. Die Regierung Iraks versteht, dass der Entwicklungsfonds für Irak eine wichtige Rolle spielt, um Irak dabei zu helfen, die Geber und Gläubiger davon zu überzeugen, dass es seine Mittel und seine Schulden auf verantwortungsvolle Weise im

Die Regierung Iraks und die multinationale Truppe in Irak bekämpfen gemeinsam die Bedrohungen für die Sicherheit und die Stabilität Iraks im Rahmen einer Sicherheitspartnerschaft, die sich weiter verbessert und im vergangenen Jahr zu Fortschritten geführt hat. Diese wirksame, kooperative Partnerschaft entwickelt sich weiter in dem Maße, in dem die irakischen Sicherheitskräfte bei der Bekämpfung und Abschreckung des Terrorismus und anderer Gewaltakte im ganzen Land die Führungsrolle übernehmen. Im Rahmen dieser Partnerschaft ist die multinationale Truppe bereit, auch künftig ein breites Spektrum von Aufgaben wahrzunehmen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität beizutragen und den Schutz der Truppe zu gewährleisten, auf der Grundlage der in Resolution 1546 (2004) festgelegten Ermächtigungen, einschließlich der in den Schreiben in der Anlage zu der Resolution festgelegten Aufgaben und Regelungen, sowie in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks. Die Kräfte, aus denen sich die multinationale Truppe zusammensetzt, werden auch künftig darauf verpflichtet bleiben, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen und Rechten nach dem Völkerrecht, ei

Anlage betreffend die Bearbeitung der Akkreditive im Rahmen des Programms ‚Öl für Lebensmittel‘ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden sind.

Die Ratsmitglieder begrüßen weiter die laufenden Arbeiten, die das Sekretariat der Vereinten Nationen unternimmt, um alle noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 2007 beendeten Programm ‚Öl für Lebensmittel‘ rasch vollständig zu lösen.

Die Ratsmitglieder nehmen von den Maßnahmen Kenntnis, die Sie zur Umsetzung des Ratsbeschlusses betreffend die in Ziffer 16 der Mitteilung in der Anlage zu Ihrem Schreiben vom 25. Juli 2007⁴⁰⁸ genannten 17 Akkreditive getroffen haben. Sie nehmen ferner davon Kenntnis, dass nicht ausgeschöpfte Mittel in Höhe von 161 Millionen US-Dollar an den Entwicklungsfonds für Irak überwiesen wurden, wie in Ihrem Schreiben vom 23. Januar 2008 dargelegt.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis vom Stand des Irak-Kontos der Vereinten Nationen und von dem Stand der Akkreditive per 31. Dezember 2007.

Die Ratsmitglieder begrüßen die positiven Entwicklungen zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den zuständigen Ministerien und Behörden der Regierung Iraks auf den Treffen der Arbeitsgruppe, die am 20. und 21. November 2007 und vom 7. bis 17. Januar 2008 in Amman stattfanden.

Die Ratsmitglieder fordern die Arbeitsgruppe auf, ihre Bemühungen zur raschen Lösung aller noch offenen Fragen fortzusetzen. Die Ratsmitglieder fordern insbesondere die Regierung Iraks und die Zentralbank des Landes auf, bis zum 31. März 2008 die erforderlichen Eingangsbestätigungen für die Güter vorzulegen, die nicht Gegenstand einer kommerziellen Streitigkeit sind oder bezüglich deren es kommerzielle Streitigkeiten gibt, die in der Zwischenzeit beigelegt werden können.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von Ihrem Vorschlag zur ~~aunbne-5.2(-)TJ8.52.01~~legen, ddund

den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴²⁰ enthalten ist und nach dem die Frist für die Lösung der noch offenen Fragen bis zum 30. Juni 2008 verlängert werden soll.

NICHTVERBREITUNG⁴²⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5743. Sitzung am 19. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Johan Verbeke, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5807. Sitzung am 18. Dezember 2007 behandelte der Rat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 5848. Sitzung am 3. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

Resolution 1803 (2008)

deraufarbeitungstätigkeiten und mit Schwerwasser zusammenhängenden Projekte nachgewiesen hat, gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007), noch ihre Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll wieder aufgenommen hat noch die weiteren vom Gouverneursrat verlangten Schritte unternommen hat, noch die Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) und 1747 (2007) befolgt hat, die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, und missbilligend, dass sich die Islamische Republik Iran weigert, diese Schritte zu unternehmen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran das Recht der Atomenergie-Organisation in Frage gestellt hat, die von der Islamischen Republik Iran gemäß dem geänderten Code 3.1 vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, betonend, dass der Code 3.1 im Einklang mit Artikel 39 des mit der Islamischen Republik Iran geschlossenen Sicherheitsabkommens⁴³² nicht einseitig geändert oder ausgesetzt werden kann und dass das Recht der Organisation, die ihr vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, ein fortwährendes Recht ist, das weder von der Bauphase, in der sich eine Anlage befindet, noch von dem Vorhandensein von Kernmaterial in einer Anlage abhängt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Autorität der Atomenergie-Organisation zu stärken, unter nachdrücklicher Unterstützung der Rolle des Gouverneursrats, in Würdigung der Bemühungen der Organisation, die das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran betreffenden offenen Fragen in dem gemeinsamen Arbeitsplan des Sekretariats der Organisation und der Islamischen Republik Iran⁴³³ zu regeln, unter Begrüßung der in den Berichten des Generaldirektors vom 15. November 2007 und 22. Februar 2008 genannten Fortschritte bei der Durchführung dieses Arbeitsplans, betonend, wie wichtig es ist, dass die Islamische Republik Iran rasch und wirksam greifbare Ergebnisse vorweist, indem sie die Durchführung des Arbeitsplans abschließt und namentlich Antworten auf alle von der Organisation gestellten Fragen vorlegt, damit die Organisation nach Durchführung der erforderlichen Transparenzmaßnahmen die Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Islamischen Republik Iran abgegebenen Erklärung bewerten kann,

der Überzeugung Ausdruck verleihend, dass die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient,

betonend, dass China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika bereit sind, weitere konkrete Maßnahmen zur Erkundung einer Gesamtstrategie für eine Verhandlungslösung der iranischen nuklearen Frage auf der Grundlage ihrer Vorschläge vom Juni 2006⁴³⁴ zu ergreifen, und feststellend, dass diese Länder bestätigt haben, dass die Islamische Republik Iran wie jeder andere Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, behandelt werden wird, sobald das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in den ausschließlich friedlichen Charakter seines Nuklearprogramms wiederhergestellt ist,

5. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um

ten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beiträgt, wie in Resolution 1737 (2006) ausgeführt;

10. *fordert*

9. Hamid-Reza Mohajerani (an der Produktionsleitung in der Anlage für Uranumwandlung in Isfahan beteiligt)
10. Brigadegeneral Mohammad Reza Naqdi (ehemaliger stellvertretender Leiter des Generalstabs der Streitkräfte, zuständig für Logistik und Industrieforschung/Leiter der staatlichen Zentralstelle zur Bekämpfung des Schmuggels; an den Anstrengungen zur Um-

10. Pishgam (Pioneer) Energy Industries (war am Bau der Uranumwandlungsanlage in Isfahan beteiligt)
11. Safety Equipment Procurement (SEP) (am Programm für ballistische Flugkörper beteiligte Tarnfirma der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien)
12. TAMAS Company (an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt. TAMAS ist das Dachunternehmen mit vier Tochterfirmen, von denen eine Firma Urangewinnung für Urankonzentration betreibt und eine weitere für Uranaufbereitung, -anreicherung und -abfälle zuständig ist.)

Beschlüsse

Auf seiner 5853. Sitzung am 17. März 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 5909. Sitzung am 13. Juni 2008 behandelte der Rat den auf der 5853. Sitzung erörterten Punkt.

DIE SITUATION IN MYANMAR⁴³⁶

gierung Myanmars und alle anderen beteiligten Parteien auf, gemeinsam auf eine De- eskalation der Lage und eine friedliche Lösung hinzuarbeiten.

Der Rat betont, dass die Regierung Myanmars die erforderlichen Voraussetzungen für einen echten Dialog mit Daw Aung San Suu Kyi und allen beteiligten Parteien und ethnischen Gruppen schaffen muss, um eine alle Seiten einschließende nationale Aus- söhnung mit direkter Unterstützung der Vereinten Nationen herbeizuführen. Der Rat er- mutigt die Regierung, die Empfehlungen und Vorschläge Herrn Gambaris ernsthaft zu prüfen. Der Rat fordert die Regierung außerdem auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die politischen, wirtschaftlichen, humanitären und Menschenrechtsfra- gen, die der Bevölkerung des Landes Sorge bereiten, anzugehen, und betont, dass die Zukunft Myanmars in den Händen aller seiner Menschen liegt.

Der Rat begrüßt die öffentliche Zusage der Regierung Myanmars, mit den Ver- einigten Nationen zusammenzuarbeiten, und die Ernennung eines Verbindungsoffiziers für Kontakte zu Daw Aung San Suu Kyi. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der- artigen Zusagen Taten folgen. Er erkennt an, dass die Regierung Myanmars Herrn Gam- bari nach Myanmar eingeladen hatte. Er unterstreicht, dass er die möglichst baldige Rückkehr Herrn Gambaris unterstützt, damit konkrete Maßnahmen und greifbare Er- gebnisse erleichtert werden. Der Rat fordert die Regierung und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit Herrn Gambari uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die wichtige Rolle, die die Länder des Verbands Südostasiatischer Nationen spielen, indem sie nachdrücklich zur Zurückhaltung auffordern, zu einem friedlichen Übergang zur Demokratie aufrufen und die Gute-Dienste-Mission unterstüt- zen. Er stellt fest, dass die Gute-Dienste-Mission ein Prozess ist, und ermutigt die in- ternationale Gemeinschaft zu fortgesetzter Unterstützung und nachhaltigem Engage- ment bei der Hilfe für Myanmar.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befasst.“

Auf seiner 5777. Sitzung am 13. November 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Ja- pans, Myanmars und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Myanmar“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen ver- einbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar, ge- mäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5854. Sitzung am 18. März 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Myan- mars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Myan- mar“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen ver- einbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar, ge- mäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5885. Sitzung am 2. Mai 2008 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Myanmar“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab

freien und fairen Referendumsprozess zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht, dass die Regierung die Bedingungen und ein Klima schaffen muss, die einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess förderlich sind, einschließlich der vollen Teilhabe aller politischen Akteure und der Achtung der grundlegenden politischen Freiheiten.

Der Rat bekräftigt seine unbeirrbar Unterstützung für die Gute-Dienste-Mission

in Anerkennung des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen zukommt,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Konfliktprävention spielen kann,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär gemäß seinem Mandat vorgelegten Berichts vom 3. Januar 2008 über die Mission der Vereinten Nationen in Nepal⁴⁴²,

sowie unter Begrüßung des 23-Punkte-Abkommens, das von der Sieben-Parteien-Allianz am 23. Dezember 2007 im Hinblick auf die Abhaltung von Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung am 10. April 2008 geschlossen wurde, und feststellend, dass die in dem Abkommen festgelegten knappen Fristen das Bemühen aller Parteien um die Bildung gegenseitigen Vertrauens erfordern werden,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

sich

keit der Mission im Lichte der für den 10. April 2008 angesetzten Wahlen zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Regierung Nepals und der Entwicklungen vor Ort;

5. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5825. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5938. Sitzung am 18. Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Indiens, Japans und Nepals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs betreffend das an die Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Nepals um Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2008/454)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen ver-

sammlung im Hinblick auf die Schaffung einer demokratischen Regierung erzielt haben, namentlich den auf der ersten Sitzung der Versammlung gefassten Beschluss, Nepal als eine demokratische Bundesrepublik zu errichten,

sowie erfreut über die Aussicht auf die Bildung einer demokratisch gewählten Regierung und demokratisch gewählter Institutionen in Nepal,

sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle Parteien in Nepal *anschließend*, die Durchführung der geschlossenen Abkommen zügig voranzubringen, und Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Mission der Vereinten Nationen in Nepal gut positioniert sein wird, Hilfe beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008 zu gewähren, und in Anerkennung der Bereitschaft der Mission, den Parteien entsprechend dem Ersuchen hierbei behilflich zu sein, damit eine dauerhafte Lösung herbeigeführt wird,

unter Begrüßung des von dem Generalsekretär gemäß seinem Mandat vorgelegten Berichts vom 10. Juli 2008 über die Mission⁴⁴⁴,

sowie begrüßend, dass die beiden Phasen des Verifikationsprozesses abgeschlossen wurden und dass nach wie vor Hilfe beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten im Einklang mit Resolution 1740 (2007) und den Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens gewährt wird, feststellend, wie wichtig eine dauerhafte, langfristige Lösung ist, um zur Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission beizutragen, und in dieser Hinsicht außerdem feststellend, dass die noch offenen Fragen angegangen werden müssen, darunter die Freilassung der in Sammellagern befindlichen Minderjährigen und die Fortsetzung der Berichterstattung über diese Frage, wie in Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 gefordert,

mit Anerkennung feststellend, dass mit der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung einige Elemente des in Resolution 1740 (2007) festgelegten Mandats der Mission bereits ausgeführt worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Nepals vom 8. Juli 2008 an den Generalsekretär⁴⁴⁵, in dem der Beitrag der Mission anerkannt wird und um eine Verlängerung des Mandats der Mission, mit geringerem Umfang, um sechs Monate ersucht wird, damit sie ihre verbleibenden Aufgaben ausführen kann,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 hervorgeht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei dem demokratischen Übergang und der Konfliktprävention spielen kann,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Nepal und seines Teams bei der Mission sowie des Landteams der Vereinten Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, das auf Ersuchen der Regierung Nepals die Menschenrechtsslage überwacht, und betonend, dass die Anstrengungen der Mission und aller Akteure der Vereinten Nationen im Missionsgebiet koordiniert werden und einander ergänzen müssen, insbesondere um Kontinuität zu wahren, da sich das Mandat der Mission seinem Ende nähert,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem Ersuchen der Regierung Nepals⁴⁴⁵ und den Empfehlungen des Generalsekretärs das in Resolution 1740 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Nepal bis zum 23. Januar 2009 zu verlängern, unter Berücksichtigung des Abschlusses einiger Elemente des Mandats und der laufenden Arbeiten zur Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit

⁴⁴⁴ S/2008/454.

⁴⁴⁵ S/2008/476, Anlage.

dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni 2008, das den Abschluss des Friedensprozesses unterstützen wird;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, den Sachverstand der Mission und ihre Bereitschaft, den Friedensprozess im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen, in vollem Umfang zu nutzen, um den Abschluss der noch offenen Aspekte des Mandats der Mission zu erleichtern;

3. *stimmt* mit der Auffassung des Generalsekretärs *überein*, dass es nicht notwendig sein dürfte, die derzeitigen Überwachungsregelungen für einen weiteren längeren Zeitraum beizubehalten, und geht davon aus, dass die Überwachungstätigkeit in diesem Mandatszeitraum abgeschlossen wird;

4. *billigt* die Empfehlungen des Generalsekretärs, wonach das Personal der Mission, einschließlich des Personals für die Überwachung der Waffen, schrittweise in Etappen verringert und abgezogen werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und bis spätestens 31. Oktober 2008 einen Bericht darüber und über die Auswirkungen auf die Mission vorzulegen;

6. *fordert* die Regierung Nepals *auf*, auch weiterhin die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die entsprechenden Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der Mission bis zum Ende des derzeitigen Mandats zu schaffen, namentlich mittels der Durchführung des Abkommens vom 25. Juni 2008, und so den Abzug der Mission aus Nepal zu erleichtern;

7. *fordert* alle Parteien in Nepal *auf*, in einem Geist der Kooperation, des Konsenses und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einer dauerhaften, langfristigen Lösung fortzusetzen und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

8. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5941. Sitzung einstimmig verabschiedet.

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT: ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER UNTERSTÜTZUNG DER REFORM DES SICHERHEITSSEKTORS⁴⁴⁶

Beschlüsse

Auf seiner 5889. Sitzung am 12. Mai 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Slowakei (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors

Bericht des Generalsekretärs über die Sicherung von Frieden und Entwicklung: Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (S/2008/39)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yukio Takasu, den Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung

⁴⁴⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2007 verabschiedet.

und Ständigen Vertreter Japans bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläu-

Akteuren der Vereinten Nationen, insbesondere mit der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, erforderlich sein, um ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten.

Der Rat hebt die wichtige Rolle hervor, die die Kommission für Friedenskonsolidierung mittels ihrer integrierten Friedenskonsolidierungsstrategien dabei spielen kann, die Kontinuität internationaler Unterstützung für Postkonfliktländer zu gewährleisten. Der Rat erkennt außerdem an, wie wichtig es ist, die enge Zusammenarbeit und die Partnerschaften mit Akteuren außerhalb der Vereinten Nationen fortzusetzen, insbesondere mit regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, darunter internationalen Finanzinstitutionen und bilateralen Gebern, sowie mit nichtstaatlichen Organisationen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte über Einsätze der Vereinten Nationen, die auf einem Mandat des Rates beruhen, bei entsprechendem Bedarf auch weiterhin Empfehlungen in Bezug auf die Reform des Sicherheitssektors aufzunehmen.“

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kongos bei den Vereinten Nationen vom 14. August 2007 an den Generalsekretär (S/2007/496)“.

des beinhaltet: strukturelle Prävention zur Ausräumung der tiefer

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit stärkerer und strukturierter Beziehungen zwischen ihm und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union als Beitrag zur Erreichung der Ziele des Friedens und der Stabilität im Kontext der in Kapitel VIII der Charta vorgesehenen Abmachungen. Der Sicherheitsrat begrüßt daher die am 16. November 2006 in Addis Abeba zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geschlossene Vereinbarung, welche die Grundlagen der Partnerschaft konsolidiert, die notwendig ist, um die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen⁴⁶⁵. Der Rat bekräftigt außerdem das mit dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union vereinbarte gemeinsame Kommuniqué vom 16. Juni 2007⁴⁶⁶.

Der Sicherheitsrat begrüßt die von der Afrikanischen Union geleistete Arbeit zur Einsetzung ihrer Gruppe der Weisen und zur Schaffung ihres Kontinentalen Frühwarnsystems, welche tragende Säulen der afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur sind.

Der Rat anerkennt außerdem den wichtigen Beitrag subregionaler Organe und unterstreicht, dass die afrikanischen subregionalen Organe ihre Frühwarn- und Konfliktpräventionskapazitäten ausbauen müssen, damit diese wichtigen Akteure auf neue Sicherheitsbedrohungen in ihrem jeweiligen Gebiet rascher reagieren können.

Gleichzeitig legt der Rat den Mitgliedstaaten nahe, weitere Anstrengungen zur Gewährleistung angemessener Konsultationen zwischen der Zivilgesellschaft und innerstaatlichen Institutionen einerseits und den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft andererseits zu unternehmen, damit sie besser dafür gerüstet sind, dem globalen Charakter von Friedens- und Sicherheitsfragen Rechnung zu tragen.“

DIE SITUATION IN TSCHAD, DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK UND DER SUBREGION

Beschlüsse

Auf seiner 5734. Sitzung am 27. August 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über Tschad und die Zentralafrikanische Republik (S/2007/488)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁶⁷:

„Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Besorgnis über die an den Grenzen zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik herrschende unsichere Lage und die davon ausgehende Bedrohung für die Zivilbevölkerung und die Durchführung humanitärer Maßnahmen.

Nach der Verabschiedung der Resolution 1769 (2007) begrüßt der Rat den Bericht des Generalsekretärs vom 10. August 2007⁴⁶⁸, in dem ein überarbeitetes Einsatzkonzept für eine multidimensionale Präsenz vorgeschlagen wird, die zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilbevölkerungen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik beitragen und die Gewährung humanitärer Hilfe erleichtern soll.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen und Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend die Militärelemente der multidimensionalen Präsenz. Er begrüßt die

⁴⁶⁵ A/61/630, Anlage.

⁴⁶⁶ S/2007/386, Anlage.

⁴⁶⁷ S/PRST/2007/30.

⁴⁶⁸ S/2007/488.

erneut erklärend, dass jeder Versuch der Destabilisierung durch gewaltsame Mittel oder der gewaltsamen Machtergreifung unannehmbar ist,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Sorge, dass die anhaltende Gewalt in Darfur, im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik weitere negative Auswirkungen auf die Region haben könnte,

unter Hinweis auf das Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006⁴⁶⁹ und die anderen bilateralen und multilateralen Übereinkünfte zwischen den Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, betonend, dass eine ordnungsgemäße Regelung der

(im Folgenden als „Osten Tsch

über neu auftretende Bedrohungen der humanitären Tätigkeiten in der Region auszutauschen;

Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

e) zur Überwachung sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beizutragen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu richten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu empfehlen;

f) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie der Zivilgesellschaft durch eine Schulung in internationalen Menschenrechtsnormen und die Anstrengungen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen zu unterstützen;

g) in enger Abstimmung mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen der Regierung Tschads und, ungeachtet des Mandats des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein, namentlich durch Unterstützung für eine unabhängige Richterschaft und ein gestärktes Rechtssystem;

3. *beschließt außerdem*, dass der Mission bis zu 300 Polizisten und 50 Verbindungsoffiziere sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrika-

den Vereinbarung und in Verbindung mit den Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- i) zum Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, beizutragen;
- ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern;
- iii) dazu beizutragen, das Personal und die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

b) ermächtigt die Operation der Europäischen Union, nach Ablauf des unter Buchstabe *a)* genannten Zeitraums alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf einen geordneten Abzug zu ergreifen, so auch durch die Erfüllung der unter Buchstabe *a)* genannten Aufgaben im Rahmen ihrer verbleibenden Kapazitäten;

7. *bittet* die Europäische Union, sich an den in den Ziffern 2 *b)* bis *d)* genannten Verbindungs- und Unterstützungsaktivitäten in dem Maße zu beteiligen, wie es für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats ihrer Operation erforderlich ist;

8. *bittet* die Operation der Europäischen Union, sofort alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre volle Einsatzfähigkeit vorzubereiten, und ersucht den Generalsekretär,

nität der anderen genutzt wird, und aktiv zusammenzuarbeiten, um das Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006⁴⁶⁹ und die anderen Vereinbarungen zur Gewährleistung der Sicherheit entlang ihren gemeinsamen Grenzen durchzuführen;

16. *legt*

Der Rat unterstützt den Beschluss der Afrikanischen Union vom 2. Februar 2008, in dem diese die Angriffe bewaffneter Gruppen auf die Regierung Tschads nachdrücklich verurteilt, ein sofortiges Ende der Gewalt verlangt und alle Länder der Region auffordert, die Einheit und die territoriale Un

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alpha Oumar Konaré, den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1674 (2006) vom 28. April 2006,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit und in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann,

unter Begrüßung der Rolle der Afrikanischen Union bei den Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die von der Afrikanischen Union sowie über subregionale Organisationen durchgeführten Friedensinitiativen,

hervorhebend, dass die Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhütung bewaffneter Konflikts gestärkt werden muss, und betonend, wie nützlich der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, ist, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen in Afrika zu ermöglichen, und in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Vorschlag des Generalsekretärs, dass die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen gemeinsame Überprüfungen der Friedens- und Sicherheitslage und des Standes von Vermittlungsbemühungen vornehmen, insbesondere in Afrika, wo gemeinsame Vermittlungen im Gange sind,

in der Erkenntnis, dass sich Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen, da sie über Kenntnisse der Region verfügen, welche für ihre Anstrengungen, auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte einzuwirken, von Vorteil sein können,

betonend, wie wichtig die weitere Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union ist, um ihr beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, gemeinsame Herausforderungen auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit in Afrika zu bewältigen, namentlich auch durch die Zusage der Afrikanischen Union, rasch und angemessen auf neu auftretende Krisensituationen zu reagieren, und die Ausarbeitung wirksamer Strategien zur Konfliktprävention, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung,

daran erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs, die am Weltgipfel 2005 teilnahmen, ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Beteiligung der Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats gegebenenfalls auszuweiten und sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten für die Verhütung bewaffneter Konflikte oder die Friedenssicherung verfügen, erwägen, diese Kapazitäten in den Rahmen des Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen⁴⁹¹,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und des Krisenmanagements sowie der Stabilisierung nach Konflikten auszubauen,

Kenntnis nehmend von den Erfahrungen aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, insbesondere dem Übergang

B. Kenia

Beschlüsse

Auf seiner 5831. Sitzung am 6. Februar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Kenias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁹⁴:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Bekanntgabe der Fortschritte, die am 1. Februar 2008 bei den Verhandlungen zwischen Herrn Mwai Kibaki und Herrn Raila Odinga unter der Aufsicht von Herrn Kofi Annan erzielt wurden, namentlich die Annahme eines Handlungskatalogs und eines Zeitplans für Maßnahmen zur Beendigung der Krise in Kenia nach den umstrittenen Wahlen vom 27. Dezember 2007. Der Rat begrüßt das Kommuniqué der Afrikanischen Union vom 21. Januar 2008, würdigt die Anstrengungen der Afrikanischen Union, des Präsidenten Ghanas, Herrn John Kufuor, und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Herrn Ban Ki-moon, und unterstreicht seine volle Unterstützung für die von Herrn Annan geleitete Gruppe namhafter afrikanischer Persönlichkeiten, die den Parteien bei der Suche nach einer politischen Lösung behilflich ist. Der Rat missbilligt die nach den Wahlen aufgetretene weit verbreitete Gewalt, die zahlreiche Tote gefordert und schwerwiegende humanitäre Folgen gezeitigt hat.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass trotz der am 1. Februar 2008 eingegangenen Verpflichtungen Zivilpersonen nach wie vor getötet, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt und von ihren Heimstätten vertrieben werden. Der Rat betont, dass die Krise nur durch Dialog, Verhandlungen und Kompromissbereitschaft gelöst werden kann, und fordert die politischen Führer Kenias nachdrücklich auf, eine Aussöhnung zu fördern und unverzüglich die am 1. Februar vereinbarten Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, insbesondere indem sie ihrer Verantwortung nachkommen, sich voll an der Suche nach einer dauerhaften politischen Lösung zu beteiligen und Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt, darunter ethnisch motivierten Angriffen, sofort ein Ende zu setzen, bewaffnete Banden aufzulösen, die humanitäre Lage zu verbessern und die Menschenrechte wiederherzustellen. Unter Hinweis auf die Notwendigkeit, Straflosigkeit zu vermeiden, fordert der Rat, dass die für die Gewalt Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Er bekundet seine Besorgnis über die politischen, sicherheitsbezogenen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise in Kenia auf die gesamte Region.

Der Rat bringt seine große Besorgnis über das Andauern der entsetzlichen humanitären Lage in Kenia zum Ausdruck und fordert, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene geschützt werden. Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die Sicherheit der humanitären Helfer und des Personals der Vereinten Nationen und fordert alle Parteien auf, ihre Arbeit zu erleichtern und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Der Rat begrüßt es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord nach Konsultationen mit der Regierung Kenias beschlossen haben, Missionen nach Kenia zu entsenden. Er fordert die politischen Führer Kenias auf, die Tätigkeit dieser Missionen zu erleichtern, und erwartet mit Interesse eine Unterrichtung des Generalsekretärs über die bei den Missionen gewonnenen Erkenntnisse.

Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, darüber Bericht zu erstatten, wie die Vereinten Nationen die Vermittlungsbemühungen in Kenia weiter unterstützen können, und ihn erforderlichenfalls darüber zu informieren, wie sich die Krise auf die gesamte Subregion und die Einsätze der Vereinten Nationen in der Subregion auswirkt.“

⁴⁹⁴ S/PRST/2008/4.

C. Dschibuti und Eritrea

Beschlüsse

Auf seiner 5908. Sitzung am 12. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Dschibutis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁹⁵:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine große Besorgnis über die schweren Vorfälle, die sich am 10. Juni 2008 entlang der Grenze zwischen Dschibuti und Eritrea ereignet haben und bei denen mehrere Menschen getötet und Dutzende verletzt wurden.

Der Rat verurteilt Eritreas Militäraktion gegen Dschibuti in Ras Doumeira und auf der Insel Doumeira.

Der Rat fordert die Parteien auf, sich auf eine Waffenruhe zu verpflichten, und legt beiden Parteien, insbesondere Eritrea, eindringlich nahe, größte Zurückhaltung zu üben und die Streitkräfte zurückzuziehen, um den Status quo ante wiederherzustellen.

Der Rat fordert beide Parteien, insbesondere Eritrea, nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten und diplomatische Anstrengungen zu unternehmen, um die Angelegenheit friedlich und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise zu lösen.

Der Sicherheit begrüßt die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und der Staaten, die ihre Hilfe angeboten haben, und fordert die Parteien, insbesondere Eritrea, auf, sich uneingeschränkt um eine Beilegung der Krise zu bemühen.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, dringend seine Guten Dienste einzusetzen und je nach Notwendigkeit und in Abstimmung mit auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen Kontakte zu beiden Parteien aufzunehmen, um bilaterale Gespräche, aus denen Vereinbarungen über die Verringerung der Militärpräsenz entlang der Grenze hervorgehen sollen, zu erleichtern und vertrauensbildende Maßnahmen zur Lösung der Situation an der Grenze auszuarbeiten.“

Auf seiner 5924. Sitzung am 24. Juni 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Dschibutis (Premierminister) und Eritreas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Dschibutis bei den Vereinten Nationen vom 11. Juni 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/387)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn João Honwana, den Direktor der Abteilung Afrika I der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Alice Mungwa, Beraterin im Büro

D. Simbabwe

Beschlüsse

Auf seiner 5919. Sitzung am 23. Juni 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Simbawes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen vom 18. Juni 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/407)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergen

Der Rat bedauert, dass die Gewaltkampagne und die der politischen Opposition auferlegten Einschränkungen die Abhaltung freier und fairer Wahlen am 27. Juni unmöglich gemacht haben. Der Rat ist ferner der Auffassung, dass jede Regierung Sim-

Thailands, Uruguays und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Indonesiens bei den Vereinten Nationen vom 29. Oktober 2007 an den Generalsekretär (S/2007/640)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, Herrn Abdul Wahab, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, und Frau Lila Hanitra Ratsifandrihamana, die Ständige Beobachterin der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁹⁷:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie mit seinen einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1625 (2005) und 1631 (2005), und früheren einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten über die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen.

Der Rat hebt hervor, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die regionalen und subregionalen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Arbeit der Organisation auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise unterstützen kann, und betont in dieser Hinsicht, dass dieser Beitrag im Einklang mit Kapitel VIII der Charta geleistet werden soll.

Der Rat erkennt ferner an, dass sich die regionalen und subregionalen Organisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Grundursachen vieler Konflikte und anderer lokaler Sicherheitsprobleme zu verstehen und auf Grund ihrer Kenntnis der Region auf deren Verhütung oder Beilegung einzuwirken.

Der Rat erinnert an seine Entschlossenheit, geeignete Schritte zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu unternehmen. Er begrüßt die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union.

Während die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beim Rat bleibt, ermutigt er die regionalen und subregionalen Organisationen, ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken und auszuweiten, auch indem sie ihre jeweiligen Fähigkeiten ausbauen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht die politische Unterstützung und der technische Sachverstand der Vereinten Nationen sind.

⁴⁹⁷ S/PRST/2007/42.

Der Rat ermutigt zu regionaler Zusammenarbeit, so auch durch die Mitwirkung regionaler und subregionaler Organisationen an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, und beabsichtigt, sich mit ihnen in Bezug auf ihre Rolle bei künftigen Friedenssicherungseinsätzen sowie politischen und integrierten Missionen, die der Rat genehmigt, nach Bedarf eng abzustimmen.

Der Rat betont die Notwendigkeit, eine wirksame Partnerschaft zwischen dem Rat und den regionalen und subregionalen Organisationen aufzubauen, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und sich abzeichnende Krisen zu ermöglichen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die potenziellen und vorhandenen Fähigkeiten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Friedens

Der Rat bittet alle Mitgliedstaaten, aktiver zur Stärkung der Fähigkeiten der regionalen und subregionalen Organisationen in allen Teilen der Welt in Fragen beizutragen, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen.“

**UNTERRICHTUNG DURCH DEN UNTERGENERALSEKRETÄR FÜR
HUMANITÄRE ANGELEGENHEITEN UND NOTHILFEKOORDINATOR**

Beschlüsse

Auf seiner 5792. Sitzung am 6. Dezember 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5845. Sitzung am 25. Februar 2008 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtung durch den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn John Holmes, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SONDERBERATER FÜR SCHUTZVERANTWORTUNG

Beschluss

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2007⁴⁹⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 31. August 2007⁵⁰⁰ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei.

⁴⁹⁹ Das Schreiben, das als Dokument S/2007/722 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 225 dieses Bandes.

⁵⁰⁰ S/2007/721.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

**BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS
AN DIE GENERALVERSAMMLUNG**

Beschluss

Auf seiner 5769. Sitzung am 25. Oktober 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung“.

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag⁵⁰¹:

„Auf seiner 5769. Sitzung am 25. Oktober 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007. Der Rat hat den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung verabschiedet.“

**DOKUMENTATION, ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN
DES SICHERHEITSRATS**

Beschlüsse

Am 27. August 2007 gab der Präsident des Si

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden des folgenden Nebenorgans für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2007 zu wählen:

derjahrs herausgegebenen Kurzdarstellung bestätigt werden, welche zur Streichung benannten Gegenstände auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für ein Jahr auf der Liste belassen wurden und welche Gegenstände von der Liste gestrichen wurden, da kein entsprechendes Ersuchen vorlag.

6. Ab Januar 2008 sollen zu jedem in der Kurzdarstellung aufgeführten Gegenstand die folgenden Angaben gemacht werden: das Datum der ersten Behandlung des Gegenstands auf einer offiziellen Sitzung des Rates und das Datum der letzten Behandlung des Gegenstands auf einer offiziellen Sitzung des Rates.

7. Die erste Kurzdarstellung jedes Monats soll eine vollständige, aktualisierte Liste der Gegenstände enthalten, mit denen der Rat befasst ist. Für die dazwischenliegenden Wochen soll ein wöchentliches Addendum zu der Kurzdarstellung herausgegeben werden, in dem nur die Gegenstände aufgeführt werden, zu denen der Rat in der vorhergehenden Woche weitere Beschlüsse fasste, oder vermerkt wird, dass es in dem betreffenden Zeitraum keine Änderungen gab.

III. Jahresbericht an die Generalversammlung

8. Der Entwurf der Einleitung zu dem Bericht soll auch künftig unter der Leitung und Verantwortung des Präsidenten des Sicherheitsrats für den Monat Juli jedes Kalenderjahrs erstellt werden. Bei der Erarbeitung der Einleitung zu dem Bericht kann der Präsident für den Monat Juli bei Bedarf den Rat der anderen Mitglieder des Rates einholen.

9. Die Einleitung zu dem Bericht soll knappe Informationen über die Art aller vom Rat während des Berichtszeitraums gefassten Beschlüsse, insbesondere über alle Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten, enthalten.

10. Die Ratsmitglieder erkennen an, dass die Arbeit der Nebenorgane des Sicherheitsrats ein untrennbarer Bestandteil der Arbeit des Rates ist. Der Bericht soll daher knappe Informationen über die Arbeit aller Nebenorgane des Rates enthalten.

11. Das Sekretariat soll in Teil II des Jahresberichts einen Hinweis auf alle Resolutionentwürfe aufnehmen, die vom Rat auf seinen Sitzungen behandelt, aber nicht verabschiedet wurden.

12. Der Bericht soll so herausgegeben werden, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit bleibt, ihn vor der vorgesehenen Aussprache in der Generalversammlung zu prüfen.

13. Gegebenenfalls wird der Präsident des Sicherheitsrats die Praxis beibehalten, am ersten Tag der Aussprache über den Bericht in der Generalversammlung keine Sitzungen oder informellen Konsultationen des Rates anzuberaumen.“

Am 28. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁰⁸:

„Ich nehme Bezug auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Mai 2006 an den Generalsekretär⁵⁰⁹, in dem der Rat Ihren Vorgänger von der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Mandate unterrichtete, der den Auftrag hat, die von den Staats- und Regierungschefs im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵¹⁰ geforderte Überprüfung der Mandate des Rates vorzunehmen und die Behandlung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 2006 mit dem Titel „Mandatierung und Leistungserbringung: Analyse und Empfehlungen zur Erleichterung der Mandatsüberprüfung“⁵¹¹ fortzusetzen.

Die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Mandate wurde von dem allgemeinen Ziel geleitet, die Maßnahmen des Rates zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu straffen und zu verstärken und so die Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt steigern zu helfen. Der Ausschuss hat eine praktische,

⁵⁰⁸ S/2007/770.

⁵⁰⁹ S/2006/354.

⁵¹⁰ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

⁵¹¹ A/60/733 und Corr.1.

realitätsnahe Überprüfung der bestehenden Mandate des Rates erleichtert. Er ist dabei in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Sekretariat vorgegangen, das dem Ausschuss unschätzbare Hilfe geleistet hat.

Der im Rat stattfindende Prozess der Mandatsüberprüfung hat die bisherige regelmäßige Überprüfung der Aktivitäten und einzelnen Mandate durch den Rat ergänzt. Bei diesem umfassenden Prozess wurden die Mandate in einen breiteren Kontext eingestellt, nach Bedarf auch nach Region oder Funktion gegliedert, um den Beitrag der einzelnen Mandate zu den Gesamtzielen des Rates besser ermitteln zu können. Die Hauptrolle des

- ‚Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317): Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. August 2003 (S/2003/818); Schreiben der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. August 2003 (S/2003/819); Abstimmung über den Resolutionsentwurf S/2003/824‘ (das Mandat wurde mit Resolution 1506 (2003) des Sicherheitsrats beendet).

3. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von der Auffassung des Generalsekretärs, die nachstehenden Mandate auf Grund der jüngsten Entwicklungen und Umstände derzeit nicht zu erneuern:

- Sondergesandter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea (Ernennung war bis zum 31. August 2005 wirksam);
- Sonderberater des Generalsekretärs für Afrika mit Sitz in Genf (Ernennung war bis zum 31. Dezember 2006 wirksam);
- Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen (Ernennung war bis zum 31. März 2007 wirksam).

4. Im Einklang mit Ziffer 12 der Anlage zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006⁵⁰⁷ und nach Erhalt von Unterrichtungen und Empfehlungen des Sekretariats beabsichtigen die Ratsmitglieder, sich weiter mit der Frage angemessener Berichterstattungsintervalle für regelmäßige Berichte des Generalsekretärs an den Rat, die sich auf bestimmte Mandate beziehen, zu befassen und sich auf diesem wichtigen Gebiet regelmäßig mit dem Sekretariat abzustimmen. Die Ratsmitglieder schätzen die bisherigen Beiträge des Sekretariats und legen diesem nahe, den Rat nach Bedarf auch weiterhin unterrichtet zu halten. Bisher hat der Ausschuss insbesondere die Berichtsintervalle für die folgenden Situationen auf seiner Tagesordnung behandelt: Burundi (Integriertes Büro der Vereinten Nationen in Burundi), Guinea-Bissau (Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau), Demokratische Republik Kongo (Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo), Liberia (Mission der Vereinten Nationen in Liberia), Sierra Leone (Integriertes Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone) und Somalia. Der Rat ist bei der Behandlung der entsprechenden Punkte auf seiner Tagesordnung den Empfehlungen des Ausschusses zu den konkreten Berichtsintervallen gefolgt.

5. Die Ratsmitglieder schätzen die vom Sekretariat erstellten wöchentlichen informellen Informationsunterlagen über Feldeinsätze und bestätigen erneut, wie maßgeblich diese Unterlagen für die erfolgreiche Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Rates sind. Generell sollten diese Unterlagen die neuesten Informationen enthalten und den Ratsmitgliedern zügig vorgelegt werden; dabei ist es nicht notwendig, diejenigen Feldeinsätze der Vereinten Nationen zu behandeln, bei denen keine wichtigen Entwicklungen stattgefunden haben oder von denen Materialien verspätet eingehen. Im Einzelfall würden die Ratsmitglieder gegebenenfalls zusätzliche Informationsunterlagen oder Kurzinformationen mit den neuesten Angaben zu den Feldeinsätzen begrüßen, bei denen wichtige Entwicklungen eingetreten sind, sowie Angaben, die für den Rat bei der Behandlung der auf seiner Tagesordnung stehenden relevanten Situationen wichtig sein könnten. Diese zusätzlichen Informationsunterlagen oder Kurzinformationen könnten gegebenenfalls ergänzend zu den Ad-hoc-Unterrichtungen vorgelegt werden, um die der Rat im Einklang mit den Ziffern 6 und 7 der Anlage zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006 ersucht.

6. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, auch weiterhin zu prüfen, wie ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Mandate gestrafft und systematisiert werden kann, insbesondere durch breiter gefasste regionale oder subregionale Konzepte für verschiedene Mandate oder Gruppen von Mandaten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Auffassungen

und Standpunkte der betroffenen Parteien sowie gegebenenfalls durch Konsultationen mit den zuständigen regionalen oder subregionalen Organisationen.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender: Michel Kafando (Burkina Faso)
Stellvertretender Vorsitzender: Belgien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzender: Giadalla Ettalhi (Libysch-Arabische Dschamahirija)

Mit Schreiben vom 3. Januar 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über die Auswahl Belgiens und Südafrikas für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2008 als die beiden vom Rat gewählten Mitglieder der Kategorie „gewählte Mitglieder“ des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung.⁵¹⁵

Am 20. Februar 2008 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁵¹⁶:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden des folgenden Ausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2008 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Neven Jurica (Kroatien)

Frankreich, die Russische Föderation und Vietnam werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.“

Am 4. Juni 2008 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁵¹⁷:

„Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats kamen die Ratsmitglieder überein, die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2008 zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Jan Grauls (Belgien)

Burkina Faso und die Russische Föderation werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Jan Grauls (Belgien)

Italien und Südafrika werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)

Jan Grauls (Belgien)

Burkina Faso und Costa Rica werden im genannten Zeitraum weiter als Stellvertretende Vorsitzende fungieren.“

⁵¹⁵ Das Schreiben, das als Dokument S/2008/84 und Corr.1 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 226 dieses Bandes.

**Vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 erstmals in die Tagesordnung
des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte**

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung T4 12-4.7(e) nach Art. 41 Abs. 2 lit. a des Statuts zu sein

Verzeichnis der vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1770 (2007)	10. August 2007	Die Situation betreffend Irak.....	228
1771 (2007)	10. August 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.	123
1772 (2007)	20. August 2007	Die Situation in Somalia.....	41
1773 (2007)	24. August 2007	Die Situation im Nahen Osten.....	6
1774 (2007)	14. September 2007	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere V.....	41

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1790 (2007)	18. Dezember 2007	Die Situation betreffend Irak	234
1791 (2007)	19. Dezember 2007	Die Situation in Burundi.....	95
1792 (2007)	19. Dezember 2007	Die Situation in Liberia	36
1793 (2007)	21. Dezember 2007	Die Situation in Sierra Leone	115
1794 (2007)	21. Dezember 2007	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.	126
1795 (2008)	15. Januar 2008	Die Situation in Côte d'Ivoire	193
1796 (2008)	23. Januar 2008	Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an	

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1819 (2008)	18. Juni 2008	Die Situation in Liberia	39
1820 (2008)	19. Juni 2008	Frauen und Frieden und Sicherheit	163
1821 (2008)	27. Juni 2008	Die Situation im Nahen Osten.....	16
1822 (2008)	30. Juni 2008	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	180
1823 (2008)	10. Juli 2008	Die Situation betreffend Ruanda	78
1824 (2008)	18. Juli 2008	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	80
1825 (2008)	23. Juli 2008	Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats.....	254
1826 (2008)	29. Juli 2008	Die Situation in Côte d'Ivoire	197
1827 (2008)	30. Juli 2008	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	146
1828 (2008)	31. Juli 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	222

In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe

*Resolutions-
entwurf*

Verzeichnis der vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
3. August 2007	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2007/29).....	4
27. August 2007	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion (S/PRST/2007/30)	261
28. August 2007	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2007/31)	259
7. September 2007	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2007/32)	173

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
4. Februar 2008	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion (S/PRST/2008/3)	267
6. Februar 2008	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2008/4).....	274
11. Februar 2008	Die Situation in Timor-Leste (S/PRST/2008/5)	29
12. Februar 2008	Kinder und bewaffnete Konflikte (S/PRST/2008/6).....	147
15. Februar 2008	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (S/PRST/2008/7).....	144
15. April 2008	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2008/8)	13
17. April 2008	Die Situation in Zypern (S/PRST/2008/9).....	20
24. April 2008	Die Situation in Burundi (S/PRST/2008/10)	98
29. April 2008	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2008/11)	196
30. April 2008	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (S/PRST/2008/12).....	145
2. Mai 2008	Die Situation in Myanmar (S/PRST/2008/13).....	251
12. Mai 2008	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Rolle des Sicherheitsrats bei der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (S/PRST/2008/14).....	257
13. Mai 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2008/15).....	218
20. Mai 2008	Friedenskonsolidierung nach Konflikten (S/PRST/2008/16)	227
22. Mai 2008	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2008/17)	14
27. Mai 2008	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/PRST/2008/18)	157
2. Juni 2008	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2008/19)	180
12. Juni 2008	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2008/20).....	275
16. Juni 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2008/21).....	219
16. Juni 2008	Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion (S/PRST/2008/22)	269
23. Juni 2008	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2008/23).....	276
24. Juni 2008	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2008/24).....	220
27. Juni 2008	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2008/25)	17

Vereinte Nationen • Sicherheitsrat • Resolutionen und Beschlüsse • 1. August 2007 - 31. Juli 2008 • S/INF/63

